

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 50 (1966)

Artikel: Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel
Autor: Michel, Hans A.
Kapitel: 2: Berns Grenz- und Territorialpolitik zwischen Seenland und Jura
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZWEITER TEIL

BERNS GRENZ- UND TERRITORIALPOLITIK ZWISCHEN SEELAND UND JURA

1. DIE ERRICHTUNG DER BERNISCHEN LANDESHOHEIT ÜBER DAS SEELAND (BIS 1415)

Das Seeland spielte in Berns Aussenpolitik bereits ein Jahrhundert vor seinem entscheidenden Eingreifen im Sempacher Krieg eine Rolle. Die 150 Jahre vor der reichsrechtlichen Anerkennung der Landeshoheit im Jahre 1415 teilen wir in bewusster Vereinfachung in *vier Phasen* ein, die zeitlich natürlich keineswegs klar voneinander abzugrenzen sind: 1. Durch Bündnisse, Burgrechte, Schutz- und Schirmverhältnisse mit Städten, Klöstern und Dynasten werden Stützpunkte in einer Interessensphäre geschaffen. 2. Der Erwerb von einzelnen Herrschaftsrechten, anfänglich oft nur in der Form einer Pfandschaft wie etwa 1324 in Laupen, legt die Basis für den spätern Erwerb eines Gesamtgebietes. Voran geht meist die Aufnahme von Ausburgern, ein Mittel, durch das ganze Gebiete in die Abhängigkeit der Stadt geraten, ohne dass diese vorläufig das Territorium zu erwerben braucht. 3. Die dritte Stufe besteht in der faktischen Erringung der vom Reich abgeleiteten Amtsgewalt der Landgrafen. 4. Diese Hoheitsrechte bedürfen der rechtlichen Fundierung durch das Reichsoberhaupt.

Für das Seeland steht am Anfang das Bündnis zwischen den Städten *Bern und Biel*. Das erste vom September 1279, auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, sah einen gegenseitigen Schutz und ein Schiedverfahren bei Streitigkeiten vor. Vorbehalten wurden von Biel der Bischof von Basel – *domino nostro episcopo Basiliensi et kapitulo ejusdem loci* – und der römische König¹. Dieser, Rudolf von Habsburg, hatte vier Jahre zuvor der Stadt Biel die Privilegien Basels verliehen².

Das Bieler Bündnis wurde in den folgenden 80 Jahren insgesamt fünfmal erneuert, bis der Neuabschluss von 1352 die zeitliche Befristung zu-

¹ RQ Bern III, 41.

² F III, 149 Nr. 154 vom 26. Nov. 1275; *Bloesch* I, 60.

gunsten der ewigen Dauer wegfallen liess. Wir müssen diese Bündnisse im Rahmen der bernischen Bündnispolitik im burgundischen Städtekreis sehen: Nachdem Biel 1296 vom Bischof eine Handfeste erhalten hatte¹, erneuerte es im folgenden Jahre den Bernerbund auf neun Jahre². 1295 hatte sich Bern erstmals mit Solothurn verbündet. In der Auseinandersetzung mit Freiburg von 1298 erhielten beide Verträge ihre Feuertaufe³. 1311 schloss Biel mit dem ausdrücklichen Einverständnis Berns einen Bund mit der Saanestadt Freiburg⁴.

Anno 1318 entstand ein gegen Österreich gerichtetes Landfriedensbündnis zwischen den Städten Bern, Freiburg, Solothurn, Murten und Biel. Auf fünf Jahre abgeschlossen, steckte es den nachmaligen Interessenskreis Berns im Mittelland ab: Von der Wagenden Staude bei Eriswil (heutige Luzerner Grenze) nach Bipp, dem Tor zum Aargau, von da dem Jurakamm entlang bis Grandson und hinüber nach Milden, dem alten Zentrum der Waadt⁵. Bröckelte auch das habsburgische Freiburg aus der Allianz, so bewährte sich der Bund bei der Belagerung Solothurns vom September des gleichen Jahres. Diese Ereignisse weisen in die Zukunft. Die burgundischen Städte standen wie anderwärts die Waldstätte in einer Front gegen Habsburg. 1323 brachte die erste Verbindung zwischen den gleichgerichteten Gruppen. Den Brückenschlag tat Bern.

In jene Zeit fällt auch eine erste direkte Fühlungnahme Berns mit dem *Bistum Basel*. 1330 trat dessen Administrator für sechs Jahre ins Burgrecht Berns⁶, im gleichen Jahr wie Graf Aimo von Savoyen. Nach Ablauf der Frist kam mit dem Nachfolger keine Erneuerung zustande, wohl aber ein Burgrecht Berns mit den beiden unmündigen Grafensöhnen von Nidau⁷.

Auffallend häuften sich Berns Bündnisse mit den Nachbarstädten im Vorfeld des Laupenkrieges: 1334 auf zehn Jahre mit Solothurn, 1336 auf die gleiche Dauer mit Biel⁸. Freilich wurde Biel 1339 durch seinen bischöf-

¹ F III, 636, Nr. 647 vom 7. Januar 1296; *Bloesch* I, 68 f.

² RQ Bern III, 47 f.

³ *H. Sigrist*, Solothurn und die VIII alten Orte, Diss. phil. Bern 1944, 12 ff.

⁴ F IV, 459 Nrn. 432 und 433.

⁵ RQ Murten, 22; F V, 7; RQ Bern III, 67 Nr. 38.

⁶ RQ Bern III, 80 f.; F V, 733 Nr. 695; *Trouillat* III, 402.

⁷ RQ Bern III, 98 f. Nr. 53.

⁸ RQ Bern III, 100 f. Nr. 54; *Bloesch* I, 95; *Feller* I, 133 f.

lichen Herrn, dem es kurz zuvor wegen der Erbauung der Stadt Nidau mit einigem Erfolg getrotzt hatte¹, von der Waffenhilfe an Bern abgehalten. Darüber hinaus ist der Laupenkrieg in dreifacher Hinsicht mit der Seeländer Geschichte verquickt. Das Burgrecht der jungen Nidauer Grafen von 1338 haben wir erwähnt. Ihr Vater fiel bei Laupen als wohl be-

Abschlussdatum	Partner	Art/Dauer
1340, November	Bern-Murten	Erneuerung auf 10 Jahre ²
1341, Juni 6.	Bern-Freiburg	Burgrechtserneuerung ³
1341, (Juni 13.?)	Bern-Waldstätte	Text der Erneuerung nicht erhalten ⁴
1341, Ende	Bern-Österreich	} Text nicht erhalten, bis 1352 gültig ⁵
1342, Anfang	Solothurn-Österreich	
1342, Okt. 18.	Biel-Murten	Auf 10 Jahre ⁶
1343/4, Febr.	Bern-Peterlingen	Erneuerung ⁷
1344, Febr.	Bern-Biel	Auf 10 Jahre erneuert ⁸
1344, März 13.	Biel-Freiburg	Auf ewig ⁹
1344, März 19.	Murten-Freiburg	Erneuerung ¹⁰
1345, April 18.	Bern-Solothurn	Erneuerung auf ewig ¹¹
1348, vor Febr. 17.	Bern-Österreich	Erneuerung, Text nicht erhalten ¹²
1351, Nov. 22.	Bern-Solothurn	Wie 1345, Ergänzungen ¹³
1351, Dezember	Bern-Murten	Erneuerung ¹⁴
1352, Januar 23.	Bern-Biel	Erneuerung auf ewig ¹⁵
1353, März 6.	Bern-Waldstätte	Erneuerung auf ewig ¹⁶
1354, Juni 21.	Biel-Solothurn	Erneuerung auf 10 Jahre (1382 auf ewig ¹⁷)
1354, Juli 7.	Biel-Murten	Erneuerung auf ewig, mit Bestätigung alle 5 Jahre ¹⁸

¹ Einnahme der bischöflichen Burg, *Bloesch* I, 98.

² RQ Murten, 29. ³ RQ Bern III, 130f.

⁴ Eidg. Abschiede I, 23 Nr.68; RQ Bern III, 133 Bem. 3.

⁵ RQ Bern III, 134f. Bem. 5 u. 6; RQ Solothurn I, 65f.

⁶ RQ Murten, 30f. ⁷ RQ Bern III, 136f.

⁸ F VII, 12 Nr. 14; RQ Bern III, 139f. Nr. 64. ⁹ F VII, 15 Nr. 17.

¹⁰ RQ Murten, 32f. ¹¹ F VII, 102 Nr. 104; RQ Solothurn I, 73f.

¹² F VII, 322 Nr. 340. ¹³ F VII, 609 Nr. 641; RQ Solothurn I, 95f.

¹⁴ RQ Murten, 37. ¹⁵ RQ Bern III, 152f. Nr. 72.

¹⁶ RQ Bern III, 159f. Nr. 75.

¹⁷ RQ Solothurn I, 104f. Nr. 55; F VIII, 54 Nr. 131. ¹⁸ RQ Murten, 40.

deutendster Kopf unter Berns Gegnern. Sein Kastlan von Erlach aber erschien in jenen Tagen als kraftvoller militärischer Führer in Bern.

In den folgenden anderthalb Jahrzehnten erreichte das *Bündnissystem unter den burgundischen Städten* seinen Höhepunkt und Abschluss, wie die vorstehende Tabelle zeigt. Man beachte aber auch die schwankende Haltung zwischen den Eidgenossen und Österreich vor 1353.

Der Text des ewigen Bündnisses Biels mit Bern, der erstmals in deutscher Sprache abgefasst ist, lehnt sich im Wortlaut eng an den bernisch-solothurnischen Bund von 1345 an. Die wichtigsten drei Bestimmungen entsprechen den Grundpfeilern eidgenössischer Bünde: Hilfsversprechen, Schiedsgericht und unbefristete Dauer. Durch die beiden dauernd gültigen Bünde Berns mit Biel und den Waldstätten waren diese mittelbare Verbündete geworden. Die Jahre 1352/53 bedeuten für *Biel* die schicksalhafte Zuwendung zur *Eidgenossenschaft* durch bernische Vermittlung. Ein Beispiel der Vermittlertätigkeit Berns zwischen seinen Verbündeten Biel und Solothurn aus dem Jahre 1361 beleuchtet die Hoheitsfrage. Einige Solothurner hatten zu Pieterlen einen Auflauf verursacht. Als Gegenmassnahme liessen Meier und Rat zu Biel drei solothurnische Bürger gefangen setzen. Darob entstand «gar leit und swer fientschaft und unfride». Berns Spruch lautete wie folgt: Die Solothurner Übeltäter haben in Bern vor Gericht zu erscheinen, «dem bischof ze Basel ze eron und ze büsse». Der Bischof tritt also hier zu Pieterlen als Kläger und Landesherr auf und nicht etwa Biel. Demgegenüber soll Biel vier ehrbare Bürger ebenfalls nach Bern als Bürgen für die Sühne des Übergriffs an den drei Solothurnern senden. Erst wenn Schaden gegen Schaden verglichen ist und beide Partner es gegenseitig erlauben, werden die «Gefangenen» freigelassen¹. Eine ähnliche Schiedsrichterrolle spielte Bern im Jahre 1365 zwischen Graf Rudolf IV. von Nidau und der Stadt Biel, ohne dass wir freilich über den Streitgegenstand unterrichtet sind².

Die eidgenössisch gerichtete Politik der Stadt am Jurafuss sollte sie bald in arge Not, zugleich aber in eine grosse Bewährungsprobe führen. Vorher hatte es den Anschein, als ob auch der Bischof von Basel auf Berns Linie einschwenken würde. Johann Senn von Münsingen, der im Laupenkrieg

¹ F VIII, 429 Nr. 1124 vom 14. Oktober 1361.

² F VIII, 643 Nrn. 1608 und 1609.

zu Berns Feinden gezählt hatte, schloss in Biel am 12. November 1364 einen Freundschaftsvertrag auf drei Jahre mit Bern. Darin regelten beide Partner vor allem die Schiedsgerichtsbarkeit¹. Wenige Monate später starb der Bischof.

Sein Nachfolger, der Franzose Jean de Vienne, nach dem Bieler Chronisten Rechberger ein Mann mit «wütendem und vergiftetem Herzen²», änderte aber den Kurs vollständig. Ihm missfiel die Bündnispolitik seiner Stadt. Das führte innert kurzer Zeit zu einer kriegerischen Auseinandersetzung. Der *Bieler Krieg von 1367/68* ist der einzige blutige Konflikt, den Bern mit dem Bischof von Basel austrug. Dabei waren die beiden Gegner noch nicht einmal Grenznachbarn. Die Vorgänge, die im Spätjahr 1367 zur Zerstörung der Stadt Biel führten, sind nicht eindeutig zu rekonstruieren, ebensowenig die Niederlegung der bischöflichen Burg. Vor einem Schiedsgericht des Jahres 1368 standen nämlich Klage des Bischofs und Verantwortung der Berner im Widerspruch³. Eines jedoch steht fest, nämlich dass Bern im Verein mit Solothurn im Frühjahr 1368 einen verheerenden Zug in die südlichen Grenzgebiete des Bistums unternahm, und zwar in die Gegend von Pieterlen, auf den Tessenberg, ins St. Immortal und über die Pierre Pertuis hinüber nach Tafannen (Tavannes), Bellelay und Münster. Man mag daraus ersehen, dass diese Teile in den Augen der beiden Städte zum bischöflichen Land und nicht zum Bestand der Grafschaft Nidau zählten.

Die regionale Geschichtsschreibung⁴ sieht in dieser harten Auseinandersetzung zwischen Bern und dem Bischof in erster Linie die unmittelbaren Folgen, die Verwüstungen, das Elend, das die Dörfer überkommen hatte. Man darf aber darin nicht einen primitiven Racheakt der Berner und Solothurner wegen der Zerstörung Biels erkennen wollen. Vielmehr steckt dahinter die bewusste Kriegstaktik jener Zeit: Man muss die wirtschaftliche Basis des Gegners zerstören, um ihn nachhaltig zu schwächen. Dieses Ziel ist auch weitgehend erreicht worden: Jean de Vienne lud mit diesem und andern Kriegen dem Bistum schwere Schulden auf, die ihn und seine

¹ F VIII, 592; RQ Bern III, 188 f. Nr. 79.

² Actes 1868, 158. ³ Vgl. F IX, 114–121.

⁴ Z. B. G. Müller, Biel in Vergangenheit und Gegenwart, 1961, 16 f.; Bloesch I, 122 f.; s. auch Justinger, ed. Studer, 131 f.

Nachfolger nötigten, zahlreiche Herrschaften zu verpfänden¹, was die Fortentwicklung des geistlichen Staates auf längere Zeit hemmte. Hatten die verbündeten Städte auch nicht einen Sieg in offener Feldschlacht erungen – dem Treffen von Malleray kommt nicht diese Bedeutung zu –, so ging doch der Bischof als der eigentliche Verlierer aus dem Krieg hervor. Selbst die Entschädigung von 3000 Gulden, die Bern für die angerichteten Verwüstungen auferlegt wurden, weist in dieser Richtung. Für Biel aber bedeutete die Schwächung des Landesherrn eine Pause, in der es sich erholen und sich noch stärker als ehemals der Eidgenossenschaft zuwenden konnte.

In eine wenig beneidenswerte Lage hatte der Krieg den Nidauer Grafen versetzt. Einerseits stand er im Lehenverhältnis zum Bischof, andererseits war er Ausburger von Biel und Solothurn, schliesslich hatte er ein gutes Einvernehmen mit Bern, dem er just in den Tagen des Kriegsausbruches seine grossen Zinsschulden anerkennen musste². Aeschbachers Annahme, Rudolf IV. habe zu vermitteln versucht³, verdient vollen Glauben, wenn auch der Graf selber wegen Olten mit Jean de Vienne uneins war. Nach dem Ableben des Nidauers war es ja dann auch seine Witwe, die 1376 den Vergleich zustande brachte⁴.

Zur Zeit der Fehde mit Jean de Vienne erfolgte der *Einbruch Berns in das Seeland*. 1358 erwarb es pfandweise Burg, Stadt und Brücke zu *Aarberg*. Im Jahre des Bieler Brandes gelang es ihm, diese Pfandschaft zu verlängern, bis 1379 Aarberg ganz in bernischen Besitz überging. Die formelle Belehnung durch das Reichsoberhaupt erfolgte zwar erst 1414 anlässlich des Besuches König Sigmunds in Bern⁵. Ungefähr im gleichen Zeitraum wie in Aarberg gelangte Bern in den Besitz wichtiger Rechte über das Kloster *Frienisberg*. Als 1375 die Gugler verheerend in das Seeland und Mittelland einfielen, hatte Bern an der alten Aare bereits festen Fuss gefasst. Der Tod des letzten Nidauers, der bei der Verteidigung Bürens einem Guglerpfeil

¹ Am Ende der Regierungszeit des Bischofs Humbert von Neuenburg (1418) besass das Bistum an unverpfändeten Gebieten nur noch die Städte Delsberg und Biel sowie das Schloss Erguel mit dem St. Immortal; vgl. *Rais*, 107.

² F IX, 79 Nr. 147 vom 20. Dez. 1367.

³ *Aeschbacher*, Grafen, 244 f.

⁴ F IX, 501 Nr. 1036 vom 7. Juli 1376.

⁵ RQ III, 480 Nr. 133 b; vgl. *F. Hunger*, Geschichte der Stadt Aarberg, 1930, 42–48.

erlag, bildete gleichsam das Zeichen für Berns Vorstoss über den Aarelauf. Zwar ging der Bettlertanz um das *nidauische Erbe*, wie Justinger sagt¹, vorerst zwischen dem Lehenherrn, dem Bischof von Basel, und den erbansprechenden Grafen von Kiburg und Tierstein los. Im ritterlichen Gefecht von Schwadernau «lagen die tütschen ob und erstachen ein teil der walchen», so dass Jean de Vienne Nidau aufgeben musste. In der Folge waren aber die Grafen genötigt, ihr Erbe 1379 an Österreich weiterzukaufen. Um den habsburgischen Keil zwischen Jura und Aare zu schwächen, liess es Bern zu, dass Freiburg am österreichischen Kauf beträchtlichen Anteil erhielt². Ihm selber stand in den folgenden Jahren die grosse Abrechnung mit Kiburg bevor, die mit dem Erwerb von Burgdorf und Thun (1384) endete und einen Schuldenberg hinterliess.

In jene Zeit fällt auch eine indirekte Verbindung Berns mit dem Nachfolger Jean de Viennes. Im Herbst 1383 nahm nämlich die bernische Landstadt *Laupen* Bischof Imer von Basel in ihr *Burgrecht* auf³. Das war eine Art Erneuerung des bernisch-bischöflichen Burgrechtes von 1330, das auch auf sechs Jahre eingegangen worden war, und des dreijährigen Freundschaftsvertrages von 1364. Warum aber jetzt der Umweg über Laupen? 1368 hatten sich Freiburg und Bern über die Aufnahme von Ausburgern mit Territorialbesitz geeinigt. Diese sollte vom gegenseitigen Einverständnis abhängen⁴. Über Laupen umging man diese Bestimmung. Im Text des Burgrechtes mit dem Bischof behielten sich die Laupener «unser herrschaft, daz heilig Riche...» vor. Berns Name ist also nur indirekt genannt. Die Hilfskreise beider Partner sind verschieden gross: Der Bischof verspricht denen von Laupen, d. h. Bern, Hilfe im Gebiet von Baden über Bern bis Lausanne und von Basel über Bern bis ins Haslital. Es ist der Interessenkreis Berns. Umgekehrt verpflichten sich die Laupener, vielmehr Bern, zur Kriegshilfe nur innerhalb des bischöflichen Staates, der mit den Örtlichkeiten Birs, Olten, Laufen, Delsberg, Pruntrut, St. Ursitz, Neuenstadt und Biel umschrieben ist. Von besonderem Interesse ist die Auftei-

¹ Justinger, ed. Studer, 149 Nrn. 231 und 232; vgl. oben Kap. I, 2, Schluss.

² F X, 39 Nr. 91, 41 Nr. 93, 44 Nr. 96, alle Nov. 1379. Feller I, 181.

³ F X, 237 Nr. 471 vom 26. Okt. 1383; vgl. E. P. Hürlimann im «Achetringeler» Nr. 40, Laupen 1965, 881 ff.

⁴ F IX, 92 f. Nr. 172 vom 14. April 1368.

lung des Bistums in zwei Teile für die Schiedsgerichtsbarkeit: Für den Nordteil ist Biel als Malstätte vorgesehen, für den Teil südlich der Pierre Pertuis das Kloster Frienisberg. Hier tritt also die einstige Gau- und nunmehrige Diözesangrenze in Erscheinung, die noch lange eine Rolle spielen wird.

Der Zweck des Burgrechtes ist klar. Es bot Bern in der Abrechnung mit Kiburg eine Flankendeckung. Das hinderte aber Bern nicht daran, noch vor Ablauf des sechsjährigen Vertrages in die von Jean de Vienne seinerzeit beanspruchten Nidauer Lehen im Seeland einzudringen. Dort hatte Österreich seinen Besitz im Gefolge der ersten Phase des *Sempacher Krieges* Ingelram von Coucy verpfändet, worauf in Nidau und Büren zum zweiten Male die Gugler auftauchten. Als die Feindseligkeiten zwischen den Eidgenossen und Österreich erneut ausbrachen, gewannen Bern und Solothurn in den Tagen der Schlacht bei Näfels die Stadt *Büren*. Mit solothurnischer Hilfe eroberte Bern innert zweier Monate auch *Nidau*. Damit hatten die zwei Städte die Eidgenossen im Westen entlastet. Die Stadt Biel stand in dieser Auseinandersetzung auf der Seite Berns und Solothurns. Sie hatte am 28. August 1386 Freiburg den Krieg erklärt¹.

Das *Ergebnis des Krieges* war für Bern reich²: Ausser der landgräflichen Gewalt in Aarburgund von der Stockhornkette zum Jura hatte es im Seeland die Herrschaften Nidau und Büren gewonnen. Freilich standen jetzt Bereinigungen mit den Nachbarn Solothurn und Freiburg bevor. Während Bern mit dem verbündeten Solothurn 1393 Büren teilte³, gelang es 1398, die Rivalin Freiburg durch Stichentscheid des Obmanns im schiedsrichterlichen Verfahren ganz aus dem Seeland zu verdrängen⁴. Damit war im Prinzip die *bernisch-fürstbischöfliche Grenze* errichtet. Der Zukunft blieb die Detailausmarchung vorbehalten.

Berns Ansehen schien gefestigt. Das beweisen die verschiedenen Verbindungen, die es in den Jahren nach dem Sempacher Krieg an seiner Nordwestgrenze einging. Im Oktober 1388 trat die «*Neuenstadt* unter dem

¹ F X, 389 Nr. 846 vom 28. Aug. 1386; *Bloesch* I, 143.

² Waffenstillstand vom 1.–4. April 1389, RQ Bern III, 250f.; vom 16. Juli 1394, RQ Bern III, 256f.

³ RQ Bern III, 253f. Nr. 98h; *B. Amiet*, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, bes. 18; *Eggenschwiler*, 69ff.

⁴ RQ Bern III, 258f. Nr. 98k.

Schlossberg» gegen einen jährlichen Zins von einer Mark reinen Silbers für ewig ins bernische Burgrecht. Sie verpflichtete sich ausdrücklich, mit Bern zu reisen, d. h. ihm Kriegsdienste zu leisten, und setzte für den Fall einer Burgrechtsaufgabe eine Konventionalstrafe von 50 Mark lötligen Silbers aus¹. Bern war damit ausersehen, im langwierigen Streit zwischen Biel und Neuenstadt zu vermitteln². Einen Monat später schlossen die Städte Bern, Zürich, Solothurn und Biel ein Bündnis mit dem Grafen von *Neuenburg*³. 1395 einigte sich Bern mit der Gräfin von Neuenburg über die Kastvogtei von *St. Johanssen*, die fortan wechselweise von Neuenburg und Bern, von diesem in der Nachfolge des Nidauer Anteils, ausgeübt werden sollte⁴. 1413 anerkannte die Abtei Berns Schutzherrschaft an⁵. Das Jahr 1400 brachte ein 20jähriges Bündnis Berns und Solothurns mit der Stadt *Basel*, die in jenen Zeiten im Begriffe war, den bischöflichen Einfluss immer mehr zurückzubinden. 1401 ging Bern ein Burgrecht mit dem Grafen Wilhelm von Aarberg, Herrn zu *Valangin*, ein⁶. 1406 endlich verband sich die Aarestadt mit *Neuenburg* durch Burgrechtsverträge, die ~~es~~ mit dem Grafenhaus, der Stadt und dem Stift abschloss. Durch das darin stipulierte Schiedrecht der Berner zwischen ihren neuenburgischen Partnern standen jene inskünftig in einer Art dauerndem Schutzverhältnis über Neuenburg⁷. Nachdem Bern im gleichen Jahre noch die Landgrafengewalt rechts der Aare in Kleinburgund erhalten hatte⁸, war seine Stellung an der Nordgrenze sehr stark: Einer zentralen Stellung in Büren und Nidau war eine Vormauer vorgelagert, bestehend aus Verbündeten und Verburgrechteten. Offen lag die linke Flanke mit Erlach und Murten. Als König Sigmund 1415 Bern das wichtige Privileg der Landeshoheit⁹ ausstellte, waren die rechtlichen und machtmässigen Voraussetzungen geschaffen, um aus Bern einen Territorialstaat im Rahmen des Deutschen Reiches werden zu lassen.

sie

¹ RQ Bern III, 271 f. ² Vgl. oben Kap. I, 4 c und 4 d. ³ RQ Bern III, 273 f.

⁴ RQ Bern III, 317 f. Nr. 109 a.

⁵ RQ Bern III, 319 f. Nr. 109 b; *v. Müllinen*, Seeland, 280.

⁶ RQ Bern III, 353 f. Nr. 119.

⁷ RQ Bern III, 367–383 Nr. 125.

⁸ RQ Bern III, 393 f. Nr. 127 b, 402 f. Nr. 127 f.

⁹ RQ Bern III, 486 f. Nr. 133 e vom 23. März 1415: Verleihung des Rechts, Landessteuern zu erheben, zum Kriegsdienst und zu hohen Gerichten aufzubieten.

Es muss aber ausdrücklich festgehalten werden, dass Bern in den gewonnenen Grafschaften Nidau und Büren die hoheitlichen Rechte schon kurz nach der Angliederung ausübte. Die Tellbücher Berns¹ aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts verzeichnen Einnahmen aus diesen Gegenden wie aus andern Landesteilen. Da auch Leute von Twann und Ligerz darunter sind, muss man schliessen, dass vor allem die Ausburger kirchspielweise zur Besteuerung herangezogen wurden. Mannschaftsrödel sind aus jener Zeit leider keine erhalten, aus denen das militärische Aufgebot ersichtlich wäre. Dagegen fällt die grosse Anzahl von Lehen auf, die Bern in den ersten Jahren nach seinem Herrschaftsantritt ausgab oder erneuerte. So empfingen etwa die Ligerzer Freiherren 1390 die Mühle und Bläue von Madretsch zu Mannlehen². Schultheiss und Rat entschieden Streitigkeiten wie etwa diejenigen des Klosters Gottstatt mit den Dorfleuten von Orpund um Fischereirechte in der Zihl, dazu um Tränke- und Weiderechte sowie um Unterhaltspflichten der Kirche zu Mett³. Das sind Handlungen, die vorwiegend ein Landesherr vornimmt.

2. RECHTS- UND GRENZAUSSCHIEDUNGEN VON 1415 BIS IN DIE ZEIT DER REFORMATION

Die Epoche nach dem Erwerb der reichsrechtlichen Territorialgewalt ist gekennzeichnet durch 1. den Erwerb weiterer Herrschaften, vor allem auf der linken Flanke (Erlach, Murten); 2. die definitive Sicherung der rechten Flanke (Aufnahme von Solothurn und Basel in den Bund); 3. die Vorverlegung der Vormauern in den Jura hinein (Burgrechte mit dem Val de Ruz und dem Münstertal); 4. vertragliche Klärung einzelner Rechtsverhältnisse und Grenzabschnitte und 5. die Festigung der staatlichen Macht im Hinterland (Aufhebung der Klöster St. Johannsen, Gottstatt und Friesenberg in der Reformation und Organisation und Ausbau der Landesverwaltung durch die Vögte). Wir durchgehen diesen Katalog, wobei das Schwergewicht auf den Punkten 3 und 4 liegen soll.

¹ B VIII 2470 und folgende; vgl. oben Kap. I, 3.

² F X, 580 Nr. 1260; weitere nach 1390 im F. Nidau.

³ Urkunde vom 14. Januar 1407 im F. Nidau.

Nach 1415 herrschte an der «seeländischen Front» für ein Menschenalter verhältnismässige Ruhe, da Bern im Aargau und zusammen mit Solothurn im Buchsgau beschäftigt war¹. Wie weit der mit den Verhältnissen am Jurafuss bestens vertraute Berner Schultheiss Rudolf Hofmeister² daran mitbeteiligt ist, sei dahingestellt. Dieses Berner Staatsoberhaupt, das mit seinen fast dreissig Amtsjahren die längste je erreichte Amtsdauer aufweist, entstammte dem Dienstadel des Fürstbistums. Zuvor hatte Hofmeister als Rudolf Gräfli ein Jahrzehnt lang als bischöflicher Meier seiner Vaterstadt Biel vorgestanden. Er war selber Twingherr zu Twann. In seinen spätern Amtsjahren geriet die Nordgrenze von 1339 an wieder in Bewegung. Es begann im damals noch fast ausschliesslich welschsprachigen *Ligerz*. 1404 hatte Junker Johann von Ligerz seinen halben Herrschaftsanteil dem Bernburger Johann von Mulern verkauft³, während die andere Hälfte aus dem Besitze seines Bruders, des Freiherrn Ulrich von Ligerz, auf Umwegen über den Berner Johann von Büren 1409 an Biel kam, so dass sich die beiden Nachbarstädte in die niedern Herrschaftsrechte zu Ligerz teilen mussten⁴. Als Rechtsnachfolgerin der Nidauer Grafen betrachtete sich Bern jedoch als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit⁵.

Die erste Aufnahme von Kundschaften über die hohen Gerichtsverhältnisse zu Ligerz im Jahre 1411 haben wir früher dargelegt⁶. Zur weiteren Illustration der rechtlichen Verzahnung dient eine Erklärung des Freiherrn Bernhard von Ligerz aus dem Jahre 1406, als dieser dem bernischen Käufer der einen Herrschaftshälfte, Johann von Büren, verkündete, Twing und Bann und Gericht zu Ligerz sowie die Hälfte der Feste seien freies, lediges Eigen, der Turm der Burg jedoch ein Lehen der Herrschaft Erlach⁷. Auf Grund weiterer umfangreicher Kundschaftaufnahmen stellte 1439 ein

¹ Vgl. den Bericht über die Jahresversammlung des Hist. Vereins in Bipp, AHVB 47 (1963), 428.

² *Feller* I, 257; *Samml. bern. Biogr.* I, 401 ff.

³ Die bei *v. Müllinen*, *Seeland*, 323, angegebene Zahl 1392 ist zu berichtigen; Urkunde vom 12. Okt. 1404 im F. Nidau; vgl. *Blätter f. bern. Geschichte* XXI, 238 f.

⁴ Urkunde vom 11. März 1409 im F. Nidau; *Aeschbacher*, *Nidau*, 156 f.; *v. Müllinen*, *Seeland*, 323 f.

⁵ Siehe oben Kap. I, 2 und I, 4 f.; *Anhang*, *Exkurs* 3; die historische Darstellung über Twann und Ligerz bei *Weigold*, 18 ff., enthält verschiedene Unrichtigkeiten.

⁶ Siehe oben Kap. I, 2, bes. S. 86.

⁷ Urkunde vom 22. Nov. 1406 im F. Nidau.

Schiedsgericht unter Rudolf Hofmeister fest, «daz min herren und die statt Bern zû den hohen gerichtten ze Ligerz allein ... recht haben sülent», während Biels Anteil an den Erträgen der niedern Gerichtsbarkeit unangetastet blieb¹. Ein Jahrhundert später, 1551, überliess Biel den Bernern tauschweise seinen Anteil am Niedergericht zu Ligerz²; die andere Hälfte hatte Urban von Mulern bereits 1469 seiner Vaterstadt verkauft.

In der benachbarten Herrschaft *Twann* verliefen die Dinge ähnlich. Von 1334 bis 1487 war der Twing von Twann im Besitze bernischer Familien, zuerst der Bolligen, von denen sie an Hofmeister, 1454 an die vom Stein und danach an die Diesbach kam, die sie 1487 Bern abtraten. Die hohe Gerichtsbarkeit zu Twann war geteilt. Die eine Hälfte ging mit der Nidauer Herrschaft an Bern über, die andere stand dem jeweiligen Twingherrscher zu und wurde 1487 gleichzeitig mit dem Niedergericht bernisch³. Fortan bildete Twann einen festen Bestandteil der Landvogtei Nidau.

Für die dritte nördliche Seeufergemeinde des heutigen Amtes Nidau, *Tüscherz-Alfermee*, liegen dagegen die Verhältnisse anders. Von alters her zu Sutz am Südufer eingepfarrt⁴, gerichtlich schon in vorbernischer Zeit dem äussern Stadtbezirk von Nidau angehörend⁵, bildete Tüscherz seit 1388 den nidausch-bernischen Brückenkopf auf dem linken Ufer⁶. Der Vergleich mit Biel von 1472 spricht ausdrücklich von Berns «hohen und nidern gerichtten und alten harkommenheiten zû Tüscherz und Alpharme, die in unser vogtie gen Nidouw gehören⁷». Diese Zugehörigkeit zum Stadtgericht Nidau weist noch das Regionbuch von 1783 auf, in welcher Zeit beide Orte fast gleich gross waren; Tüscherz zählte 23, Alfermee 21 Häuser⁸.

¹ RQ Bern IV, 210f. Nr. 155a, 12. Juli 1439.

² RQ Bern IV, 747f. Nr. 191e, 9. Nov. 1551; die Appellationen waren schon 1529 geregelt worden, vgl. RQ Bern IV, 248.

³ RQ Bern IV, 626f. Nr. 183a, 27. März 1487; *Aeschbacher*, Nidau, 155; *v. Müllinen*, Seeland, 541f.; *Anshelm* I, 322. Zur Grenze von Twann, vgl. Anhang, Exkurs 14.

⁴ Man beachte die Urkunde über Tüscherz mit Zeugen aus Sutz und Nidau, F IX, 97 vom 23. April 1368; vgl. auch Kap. I, 3.

⁵ F IX, 103 Nr. 198 vom 12. Juni 1368: «Alframe in dem gerichte von Nydowa»; *Aeschbacher*, Nidau, 34f.

⁶ Vgl. oben Kap. I, 4f.; *v. Müllinen*, Seeland, 536.

⁷ RQ Bern IV, 234 [8].

⁸ Regionbuch II, 2. Teil, 69f.; dazu *Aeschbacher*, Nidau, 35.

Nachdem Bern als oberste Gerichtsherrin 1440 die Marchen zwischen Ligerz und Twann im Schiedsgerichtsverfahren beim Twannbach endgültig festgelegt hatte¹, begann mit dem Jahre 1451 die klarere Rechts- und Gebietsausscheidung zwischen Bern und dem Bischof von Basel, die mehr als ein halbes Jahrhundert dauerte und ihren Niederschlag in einer Reihe von Verträgen fand: Das erste umfangreiche Dokument ist ein *Spruch* von 1452 der zum Schiedsrichter berufenen Stadt *Luzern*². Wir entnehmen dem Schiedsspruch, der eine weitere Klärung der Rechtszustände, gleichsam eine Fortsetzung des Rodels von 1352, darstellt, folgende Hauptbestimmungen:

Die *Stellung der bischöflichen Eigenleute* (Gotteshausleute) *zu Nidau*, die sich der Bischof 1338 bei der Stadtgründung vorbehalten hatte, wurde fiskalisch zugunsten Berns verschoben. Die Militärhoheit über sie stand Bern und Biel zu³. Eine Erläuterung von 1456 brachte den Gotteshausleuten sogar die praktische Unabhängigkeit vom Bischof⁴.

Bern war bestrebt, unter den Dorfbewohnern eine gewisse Gleichheit herzustellen. Im 15. Jahrhundert setzten sich die Dorfschaften am nördlichen Seeufer aus etwa einem Drittel Basler Gotteshausleuten und aus zwei Dritteln Leibeigenen der Herrschaften und aus einigen Freien zusammen. Da der Leibeigene nicht zum Wehrdienst verpflichtet war, bedeutete der Loskauf der Leibeigenschaft, den Bern von 1484 bis 1494 durchführte, eine militärische Stärkung⁵. Freilich entstand unter den nördlichen Seeanwohnern Zwist wegen des Loskaufs, da man sich dort offenbar der Vorteile der Leibeigenschaft auch bewusst war. Daher dieser Beschluss Berns für die Verhandlungen mit Biel 1486: «die eygenlüt h zû Thwann und Ligerz lassen min herren in irem wäsen blyben, diewyl sich dieselben von ir eygenschaft nitt wöllen abkouffen und man sy glimpflichen davon

¹ RQ Bern IV, 216f. Nr. 155b vom 15. März 1440; oben Kap. I, 4f.

² RQ Bern IV, 382–402 Nr. 167a vom 24. August 1452; *Aeschbacher*, Nidau, 160ff.

³ *Aeschbacher*, Nidau, 10 und 161.

⁴ RQ Bern IV, 408–411 Nr. 167b vom 19. April 1456.

⁵ RQ Bern VII, 8–16 Nr. 2a und b vom 8. Jan. 1484; Urkunde vom 10. Aug. 1487 im F. Nidau; *Aeschbacher*, Nidau, 176–181; ferner *J. Wyss*, Das Bieler Pannerrecht..., Bieler Jahrbuch 1930, 7f.; *E. Bloesch*, Die Vorreformation in Bern, Jahrb. f. Schweiz. Geschichte IX, 41f.; *Anshelm II*, 414. Schon am 3. Sept. 1406 waren Leibeigene zu Ligerz entlassen worden, Urkunde im F. Nidau.

nit wysen mag.» Deshalb sah der Vertrag dann die Teilung unter die zwei Städte erst für eine künftige Ablösung vor¹.

Als zweites regelte der Luzerner Spruch die *Hoheitsrechte auf dem Bielersee*². Die Nutzung der Fischerei sowie die Gesetzgebung darüber wurden beiden Parteien gemeinsam zugestanden. Das Geleitsrecht dagegen kam Bern allein zu, «das sie in andern iren gräfschafften von irer hohen herrlichkeit wegen ouch nement», während man sich in die Zölle³ teilte; der Bischof blieb Zollherr zu Biel, Bern zu Nidau. Die Läuterung von 1456 präziserte hier zugunsten Berns, dem die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit über den See mit Ausnahme der gemeinsamen Handhabung des Fischereiregals zugesprochen wurde. Die alten Rechte der Städte Biel, Neuenstadt und Nidau blieben vorbehalten. In diesem Zusammenhange verdient Beachtung, was der Spruch von 1452 in bezug auf den Namen des Sees aussagt: «den benempten sew, den unser herre von Basel nempt den Bieller sew und in unser eidgnossen von Bern nemment den Nidower sew⁴.»

Auf die Bestimmungen betreffend *Reiben* und den Galgen zu *Bözingen* kommen wir an anderer Stelle zurück⁵. Eine Reihe von Abmachungen stehen im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten an Wald und Weide, so im Gebiet zwischen dem bischöflichen *Pieterlen* und dem bernischen *Lengnau*, im *Büttenberg* und am bischöflichen Lehen zu *Landerswil* (Lan-douwillier bei La Heutte), an dem Nidau beteiligt war.

Bern seinerseits beklagte sich über Eingriffe der Gegenpartei auf dem *Tessenberg*. Doch bestätigte der Spruch die bischöfliche Oberhoheit, und die Läuterung von 1456 bekräftigte diesen Zustand⁶. Dem bernischen Vogt zu Nidau sicherten beide Dokumente die Aburteilung der Diebe und das Haupt eines jeden erlegten Bären zu, wie das schon der Tessenbergische Rodel von 1352 vorsah. Man darf also im abgeschnittenen Bären-

¹ U. Spruchb. C, 382; RQ Bern IV, 596 [9]; Vertrag vom 12. März 1442, RQ Bern IV, 219 f. Nr. 155 c.

² *Aeschbacher*, Fischerei, 12 ff.

³ Zur Zollfrage im 15./16. Jahrhundert, siehe *E. Audétat*, Verkehrsstrassen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter, Diss. phil. Bern 1921, 105.

⁴ RQ Bern IV, 391⁹ ff. [6e und 7].

⁵ Siehe S. 115 und 144; ferner Kap. I, 4k und l, und III, 5b.

⁶ RQ Bern IV, 410 [3].

kopf, den die Tessenberger ihren Mitherrn darbrachten, keine bernische Staatssymbolik sehen. Die Bestimmung gab noch 1641 zu reden, als sich der Meier von Biel zurückgesetzt fühlte, weil er von einem erlegten Tessenberger Bären nur den rechten «Talpen», der Amtmann zu Nidau jedoch den Kopf erhielt. Er musste sich aber durch den Inhalt der Franchises de la Montagne de Diesse eines Bessern belehren lassen¹.

Mit dem Luzerner Spruch von 1452 und seiner Erläuterung waren aber noch lange nicht alle Streitpunkte begraben. 1470 folgte ein abermaliger bischöflich-bernischer Vergleich². Von den 17 Punkten erwähnen wir als wichtigste: Für 20 ℔ Bernermünze entliess der Bischof seine Eigenleute zu *Alfermee*, *Tüscherz*, *Twann* und *Ligerz* auf «ewig» aus seiner Botmässigkeit zugunsten Berns und Biels³. Für den gleichen Betrag ging das Mannschaftsrecht an beide Städte über. Vingelz und Schafis blieben ausdrücklich unter der Oberhoheit des Bischofs.

Der 1452/1456 ausgesprochenen Entlassung der *Gotteshausleute* im Amt Nidau folgte eine entsprechende für die bernischen Eigenleute und Bürger zu Biel, Bözingen und Pieterlen, die, solange sie in bischöflichen Landen sassen, auch bischöfliche Untertanen sein sollten.

Zur Ausscheidung der *Grenzen im Bielersee* war die Bestimmung wichtig, dass Biel im Namen des Bischofs die niedere Gerichtsbarkeit über den östlichen Seezipfel behielt. Als Fixpunkte am Ufer galten die Triefende Fluh, nahe dem jetzigen Bahnübergang beim Gottstatterhaus, und der «marckstein in den pfählen uff dem graben», also am Standort der Ehernen Hand, von der später eingehender zu reden sein wird⁴.

Auf dem obern See überliess Bern dem verburgrechteten Neuenstadt 1471 das Niedergericht über einen Bezirk, der von Ligerz und der Insel bis nach Erlach und an die Neuenburger Grenze reichte⁵.

¹ FbA. B 284/13, chasse 1641; Beispiele für die Ablieferung von Tatzen und Läufen von Bären, Wölfen und Wildschweinen aus Ilfingen, 1615 bis 1767, gibt *Michaud*, 33 f. Im Tessenbergischen Rodel von 1352 hiess es noch, man solle dem Meier zu Biel «die vordern fuesse» geben.

² RQ Bern IV, 414 f. Nr. 167d vom 20. August 1470; *Bloesch* I, 248 f.

³ Die Gotteshausleute am See lösten diese 20 ℔ 1475 ab, vgl. RQ Bern IV, 237 Nr. 155k.

⁴ Siehe unten Kap. III, 4a.

⁵ RQ Bern IV, 423 f. Nr. 167e vom 5. Dez. 1471; *Aeschbacher*, Fischerei, 14; über die Ausscheidung der Bürger, vgl. RQ Bern IV, 228 f. (1465).

Im folgenden Jahre 1472 verglichen sich Bern und Biel wegen ihrer *Rechte und Marchen am nördlichen Seeufer*¹. Das militärische Aufgebot stand beiden Städten je zur Hälfte zu². Der hälftige Anteil beider Parteien am niedern Gericht zu Ligerz wurde bestätigt. Alte Nutzungsrechte für Holz, Sand, Lehm und Sandstein diesseits und jenseits der Landmarch zu Mett und Gerolfingen, zu Magglingen, im Joret und auf dem Spitzberg blieben bestehen. Sie sollten jahrhundertlang zum Zankapfel der Ortsbewohner werden und teilweise erst im 19. Jahrhundert ihre endgültige Regelung finden.

Bern aber begnügte sich mit dem Erreichten nicht. Im Zusammenhang mit dem Streit um das Burgrecht mit dem Münstertal kamen 1486/87 eine Reihe von neuen Regelungen zustande. Zwei Verträge zwischen dem Bischof und Bern vom 19. Februar und 29. April 1486 bekämpfte Biel in einzelnen Punkten, so dass die definitive Fassung erst am 26. November in zwei Dokumenten mit dem Bischof und Biel ausgefertigt wurde, denen auf den Tag genau ein Jahr später eine «Erläuterung» folgte³.

Ihre Hauptergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Nach der Feststellung, dass «beider teilen land und lüt an vil orten uff und an ein ander frontieren, damit dieselben in fruntschaft dester baß mogen beliben», wurde stipuliert: 1. Im November 1486 erlaubte Bischof Kaspar, dessen hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu *Reiben* sanktioniert blieb, den Bernern, Missetäter an dieser Verbindungsstelle zwischen Büren und der Exklave Lengnau zu ergreifen. Die dortige Freistatt hob man auf⁴. Ein erster Entwurf vom 29. April hatte umgekehrt Reiben unter Berns Hoheit gestellt⁵. In der Berner Ratssitzung vom 28. April 1486, da der sonst wortkarge Stadtschreiber Thüring Fricker vermerkt, man habe in «mins herren von Basel sach» viel gearbeitet, war die strikte Forderung aufgestellt worden, «des asil Reyben halb, das söllichs mit allen gerichtten minen herren zûstand ... und das mit zimlikeit usgemarchet werd. Und doch min her

¹ RQ Bern IV, 231 f. Nr. 1551 vom 25. Okt. 1472.

² *Aeschbacher*, Nidau, 276 ff.

³ RQ Bern IV, 577 f. und 582 f. Nr. 180a und b, 588 f., 594 f. und 597 f. Nr. 1 d bis f.

⁴ RQ Bern IV, 589 [1]; unten Kap. III, 5 b.

⁵ RQ Bern IV, 583 [1]; noch 1783 heisst es im Regionbuch (II, 1. Teil, 136) über Berns Anteil von 1393: «Das Dorf Reiben, so aber seithero dem Bischof von Basel in einem Tausch [!] überlassen und von dem Amt Büren getrennt worden.»

von Basel bi sinen zins und stür ouch beliben» solle¹. Offenbar auf Verlangen Biels gab der Rat dann am 28. Juli nach und beschloss «Reiben halb ..., das den von Biell das belip wie vor». Man wolle aber einem Missetäter in Büren «nachylen und in daselbs [zu Reiben] umb was frävel in miner herren herrlikeit man begät, vächen²». Erst zwei Tage vor Vertragsabschluss ging im Grossen Rat «mit hocher bitt ... deren von Biell Reiben halb, das sie begerten ... wider zühaben», der einhellige Entscheid durch, es solle «Reiben hinfür wider denen von Biell dienen». Biel hatte seine inständige Bitte mit dem Hinweis auf eine eidgenössische Intervention vorgebracht³. Das mochte aber Bern wegen des Pieterler Rodels scheuen, hatte doch schon der Luzerner Spruch 1452 die Kundschaft der Pieterler als die bessere bezeichnet. Die Auswirkungen der bischöflichen Konzession für die «Verbrecherjagd» bei Reiben lernen wir später kennen⁴. 2. Der Berg *Falleren* ob Rotmund (La Vallière sur Romont, heute Bürenberg) verblieb denen von Büren gegen einen Lehenzins und sollte ausgemarcht werden⁵. 3. Das von den Bözinger Bannwarten geübte Recht der Strafverfolgung im bernischen Hoheitsgebiet des *Krähenberges* bei Mett unterstand inskünftig einer paritätischen Behörde aus vier ehrbaren Männern. Dafür schuf man zu Mett eigens einen Freienhof⁶. 4. Die bernische Oberherrlichkeit über den *See* wurde abermals bestätigt, zugleich den Bielern die Freiheit von Zoll und Gleit für die eigenen Bedürfnisse zugesichert⁷. 5. Mit der Präzisierung der Hochgerichtsrechte auf dem *Tessenberg* bereitete Bern den Schritt zur gemeinen Herrschaft vor, die es dann im Vertrag von 1505 auch erreichte⁸.

Ausser der Klärung dieser bernisch-bischöflichen Probleme gab es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Reihe von besonderen Abmachungen zwischen Bern und Biel. Nach längeren Spänen verglichen sich beide Städte 1464 gütlich über Grenzfragen, Waldbesitz, Weide- und Allmendrechte im Gebiet von *Madretsch*, *Brügg*, *Mett* und im *Büttenberg*⁹. Daraus geht eindeutig hervor, dass die genannten Dörfer auf bernischem

¹ RM 51, 161. ² RM 52, 159. ³ RM 53, 153–165 vom 24.–26. Nov. 1486.

⁴ Unten Kap. III, 5 b.

⁵ RQ Bern IV, 589 [2] und 598 [2]; Actes 1923, 139 f.; UP 4 Nr. 48 (letzte Seite) 1498.

⁶ RQ Bern IV, 590 [4]; oben Kap. I, 4 i.

⁷ RQ Bern IV, 589 [3] und 597 f. [1]; *Aeschbacher*, Fischerei, 15.

⁸ Oben Kap. I, 4 g. ⁹ RQ Bern IV, 223 ff.; *Bloesch* I, 246.

Boden lagen. Auf die genaue Marchziehung im Pieterlenmoos treten wir im besondern Teil ein¹.

1472 entschieden Bürgermeister und Rat von Zürich nach Anhörung von Kundschaften, dass die Diebinnen wie die Diebe zu *Biel* der Nidauer Gerichtsbarkeit unterlägen, ein Überrest der gräflich-nidauischen Hochgerichtsbarkeit über Biel². Seinen Anteil am hohen Gericht hatte der Bischof bereits 1468 an die Stadt Biel abgetreten³.

1512 und 1515 waren die nidauisch-bielerischen Grenzen abermals Gegenstand von Unterhandlungen. Vorausgegangen waren ihnen schwere Differenzen zwischen *Nidau und Biel*. 1511 hatte sich dieses bei Bern beklagt, wie sehr die Erbitterung infolge gegenseitiger «schmäch- und tröwortten» (Drohworten) gesteigert worden sei⁴. Ein erster Vertrag zwischen Bern und Biel von 1512⁵ wurde im Juli 1515 durch einen zweiten zwischen dem Bischof und Bern auf gütlichem Weg ersetzt und ergänzt⁶. Er ordnete 1. die Weiderechte der Bieler und Nidauer auf Berner Boden südlich des Schüsslaufs zwischen Nidau und Madretsch; 2. die Schwellen- und Schifffahrtsverhältnisse an der Schüssmündung, am See- und Zihl- ufer. Schon damals klagten die Nidauer über den Unrat, den das Wasser aus Biel herantrage und der ihnen das «Vach» – eine grosse Anlage für den Fischfang⁷ – schädige. 3. Inskünftig wollte man die Grenzen vermehrt durch Marchsteine festlegen. Die hier beschlossene Ausmarchung des Vingelzberges stellen wir im dritten Teil dar.

Nach diesen Ereignissen von eher lokaler Bedeutung wenden wir uns dem grössern Geschehen zu Ende des 15. Jahrhunderts an Berns Juragrenze zu:

Den Erwerb des Seelandes rundete Bern im Oktober 1474 auf dem Zuge nach Héricourt mit der Eroberung der savoyischen Herrschaft *Erlach* ab, die mit dem Frieden von 1476 an Bern und Freiburg fiel, welch

¹ Unten Kap. III, 4 e.

² RQ Bern IV, 425 f. Nr. 167 f vom 29. Aug. 1472; *Bloesch* I, 250; *Aeschbacher*, Grafen, 168 f.; oben Kap. I, 2.

³ Näheres im Abschnitt über den äussern Stadtbezirk von Biel, siehe oben Kap. I, 4 d; zur Praxis im 17. Jh. vgl. BBb. Y, 603–626.

⁴ UP 2, Nr. 168, Brief vom 23. Juli 1511; ferner Nr. 172.

⁵ RQ Bern IV, 238 f. Nr. 155 n vom 30. Aug. 1512.

⁶ RQ Bern IV, 243 f. Nr. 155 o vom 4. Juli 1515; zu den Vorverhandlungen, vgl. die Originalschreiben Biels im BBb. Y, 145 ff.

⁷ *Aeschbacher*, Fischerei, 33 ff.

letzteres 1484 auf eine Mitherrschaft verzichtete¹. Seit jener Zeit beanspruchte Bern als Kastvogt auch die Oberhoheit über das *Kloster St. Johannsen*, das dann in der Reformation durch die Säkularisation zum bernischen Amt wurde². Dasselbe geschah mit den beiden andern Klöstern nahe der Juragrenze: Das Priorat auf der *Petersinsel* wurde 1486 aufgehoben und mit dem Vinzenzenstift zu Bern vereinigt, 1488 an St. Johannsen abgetreten und 1530 dem Grossen Spital (heute Burgerspital) geschenkt. In der Prämonstratenserabtei Gottstatt, dem Hauskloster der Nidauer Grafenlinie, errichtete Bern eine eigene Schaffnerei, eine kleine Landvogtei³. Ebenfalls als linke Flankensicherung ist das Burgrecht zu betrachten, das Bern 1475 mit den freien Leuten im Rudolfstal (*Val de Ruz*) abschloss⁴.

Um die Wende zum 16. Jahrhundert sicherte Bern auch seine rechte Nordflanke ab. Solothurn, das seit 1460 kräftig in den Jura vorsties⁵, wurde 1481 eidgenössischer Ort. Kurz darnach schon kreuzten sich bernische und solothurnische Interessen im *Münstertal*⁶. Die Propstei, seit 1462 mit Solothurn verburgrechtet, geriet stark unter Berns Einfluss, weil dieses sein Burgrecht 1486 mit den Untertanen des Stiftes abschloss. Den Anlass zum militärischen Eingreifen – übrigens mit seeländischen Truppen – bot der Streit um die Propstwahl, wobei Bern im Pfarrer von Büren einen eigenen Kandidaten unterstützte. Dem Bischof wurde die besetzte Taltschaft erst zurückerstattet, als er Berns Militärhoheit über das Münstertal vertraglich anerkannte, und das trotz des Bündnisses auf Lebenszeit, das Bischof Kaspar von Basel 1484 mit allen zehn eidgenössischen Orten abgeschlossen hatte und worin die Eidgenossen dem Bischof Schutz gegen widerrechtliche Angriffe versprachen⁷.

¹ RQ Bern IV, 533 f. Nr. 177q vom 14. Dez. 1474; *Aeschbacher*, Nidau, 278.

² RQ Bern IV, 257 ff. Nr. 158, bes. 261, Bem.

³ v. *Mülinen*, Seeland, 239 und 435.

⁴ RQ Bern IV, 530 f. Nr. 177n, 541 f. Nr. 177y.

⁵ *B. Amiet*, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, Diss. phil. Basel 1929, 31 f. und 42 ff.

⁶ *Pius Kistler*, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal, Diss. phil. Bern, Zürich 1914, 42 f.; *Amiet*, Sol. Territorialpolitik, 64 f.; *Oechsli*, Orte u. Zugewandte, 323 f.; *Feller* I, 444 f.; *Rais*, 135 f.

⁷ Eidg. Abschiede III¹, 712 f.; RQ Bern IV, 555 Nr. 178q; die erste Verbindung mit dem Bischof wurde bereits 1474 auf zehn Jahre geschlossen, die Niedere Vereinigung, *Oechsli*, Orte u. Zugewandte, 321.

Seinen stärksten Widersacher freilich fand der Bischof in der *Stadt Basel* selber¹. Schon mehr als ein Jahrhundert bevor Basel 1501 dem eidgenössischen Bunde beitrug, suchte es sich von der geistlichen Herrschaft zu lösen, was ihm 1521 für die Stadt gelang. Neben dem Vordringen in den Augstgau rückte Basels Stadtstaat birsaufwärts vor².

Wir müssen uns an dieser Stelle noch etwas mit der *Stellung Biels zur Eidgenossenschaft* befassen³: Durch seine Waffenhilfe in den Burgunderkriegen stieg Biel für kurze Zeit zum *Zugewandten Ort* auf, wie das denn auch in der Titulatur «getreue liebe Eidgenossen» zum Ausdruck kam. Auch erhielt es bescheidenen Anteil an Beute und Kriegsschädigungen, nicht jedoch an erobertem Land. 1497 bewarb sich die Stadt bei den Innern Orten sogar formell um die vollberechtigte Aufnahme in den Bund. Ob schon Biel im Schwabenkrieg mittat, kam ein Bundesvertrag nicht zustande, wohl weil Bern in einer formell bischöflichen, tatsächlich aber weitgehend selbständigen Stadt grösseren Einfluss ausüben konnte als in einem vollberechtigten eidgenössischen Bundesglied. Eine stärkere Bindung Biels an die Eidgenossenschaft, besonders an das evangelische Lager, erfolgte erst in der Reformation.

Wesentlich für die Ausscheidung der *rechtlichen Stellung des Südjura* wurde der Friede von Basel von 1499, der Bern nach dem Schwabenkrieg die Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit des Reiches brachte⁴. Während es Bischof Johann von Fleckenstein ein halbes Jahrhundert früher noch gelungen war, die Burgrechte Basels mit Teilen des nördlichen Jura vor dem kaiserlichen Hofgericht anzufechten und aufheben zu lassen, führte das gleiche Verfahren gegen Bern und den Südjura vorerst nicht zum Erfolg: Erst 1471 erreichte einer der Nachfolger ein reichsrechtliches Urteil gegen diese Burgrechte. Allein das Zusammengehen des Bischofs mit der Eidgenossenschaft gegen Burgund verzögerte den Vollzug des Urteils. Als nun gar ein Bischof das münstertalische Burgrecht von 1486 ausdrücklich anerkannte und 1499 die Unabhängigkeit der Eidgenossen vom Reichsgerichtshof ausgesprochen wurde, da gab es kein Zurück mehr: Die Burgrechte, die Neuenstadt, Biel mit dem Erguel und das

¹ Oechsli, Orte u. Zugewandte, 323 f. ² Vgl. *Rennefahrt*, Verstärkung, 269 f.

³ Bes. Oechsli, Orte u. Zugewandte, 95 und 400.

⁴ *Rennefahrt*, Grundzüge I, 49; derselbe, Verstärkung, 307 ff.

Münstertal demzufolge mit dem Stande Bern geschlossen hatten, blieben in Kraft und machten aus dem *Südjura* einen *Bestandteil der Eidgenossenschaft*. Diese Bindungen bildeten die Voraussetzung für die Glaubensänderung in diesen Talschaften. Zu alledem kam eine Schwäche an der Spitze des Bischofsstaates in den entscheidenden Jahren vor dem Durchbruch der Reformation. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte Bischof Christoph von Utenheim das Reformwerk tatkräftig angepackt. Bekannt sind seine Synodalstatuten von 1503. Zwei Jahrzehnte später war er alt und schwach. An seiner Stelle residierte ein Berner als Koadjutor, Niklaus von Diesbach. Da brachen 1525 die *Bauernunruhen* im nördlichen Bistum los¹. Bern und Biel, damals in der Glaubensfrage noch durchaus schwankend, ergriffen als mitbeteiligte Schiedsrichter die Partei des Landesherrn und halfen in der Ajoie die widerstrebenden Untertanen in die Schranken weisen. Utenheims Nachfolger, dem 1527 erwählten Philipp von Gundelsheim, stand als zentrale Aufgabe die Auseinandersetzung mit dem *neuen Glauben* in Basel bevor. Bekanntlich hat er bald nach Amtsantritt seine natürliche Residenz verloren und seinen *Sitz in Pruntrut*, seiner welschen Mediatstadt, aufgeschlagen, die bis 1780/81 nicht einmal zu seiner Diözese gehörte. All diese Probleme ermöglichten es ihm nicht, mit der nötigen Energie in seinen südlichen Talschaften der eindringenden Reformation zu begegnen.

Die *Reformation*, die mit Thomas Wytttenbach in *Biel* schon früh Boden gefasst hatte, vermochte sich hier aber erst durchzusetzen, als in Bern 1528 die Würfel gefallen waren². Vorher hatten Streitigkeiten um die Priester-
ehe und um die Ratswahl die Stadt erschüttert. Ausser dem Bischof und den Bündnisstädten Bern, Freiburg und Solothurn hatte sich selbst die Tagsatzung mit den Wirren befasst. Wytttenbach hat es der vorzeitige Tod (1526) versagt, den Durchbruch der Reformation in seiner Vaterstadt miterleben.

Biel war es, das die Glaubensänderung auch in seinem Bannergebiet, dem *Erguel*, durchsetzte. Es kam ihm dabei zustatten, dass es mit dem Stift

¹ H. Rennefahrt, Bauernunruhen im Elsgau (1462 und 1525), Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte, Band 20 (1962/63), 22 ff.

² W. Bourquin, Die Reformation in Biel, Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation, Band I, 345 ff.; franz. in III, 1 ff.

St. Immer im Burgrecht stand. Nach dem Krisenjahr 1529 mit seinen altgläubigen Widerständen fielen 1530 die Entscheidungen in den Gemeinden, nachdem Farel's Wort gewirkt hatte¹.

Ähnlich verlief die Bewegung auf dem *Tessenberg*, nur dass hier Berns Einfluss überwog. Als weltlicher Mitherr und als Rechtsnachfolger der säkularisierten Abtei St. Johannsen, die die Kollatur von Diesse besessen hatte, förderte es Farel's Predigt, statt diesen nach der Forderung des Bischofs wegzuweisen. In Anwesenheit von Berner und Bieler Boten entschieden sich die Tessenberger 1530 auf der gewohnten Gerichtsstätte vor der Kirche zu Tess zur Annahme des neuen Glaubens. Der Priester Jacques Boivin wurde zum Prädikanten gesetzt, las aber noch insgeheim 36 Jahre lang die Messe zu Diesse und zu Nods².

Zäher hielt es mit *Neuenstadt*, das kirchlich mit Bellelay verbunden war. Auch hier haben aber Farel's Wort und Berns Unterstützung der neugläubigen Partei den Sieg davongetragen, der 1530 mit der Abschaffung der Messe errungen war³.

Im *Münstertal* sah sich Bern dem Bischof und Solothurn gegenübergestellt. Dieses stand hinter dem Kapitel. Farel's Predigt zeitigte 1530 die ersten Erfolge zu Tavannes. Ein Jahr später folgten die Gemeinden birsabwärts. Doch dauerten die Wirren noch an. Das Kapitel siedelte nach Delsberg über. Der Landesvenner wurde zum Exponenten der bernischen Macht im Tale⁴. Der Teil unterhalb des Felsens von Roches, der ins Delsberger Becken vorspringende Teil mit Courrendlin als Zentrum, blieb dem alten Glauben treu und damit Berns Einfluss entzogen.

Mit der Einrichtung der *Chorgerichte*, die dem Staat eine bedeutende Einwirkung auf das Alltagsleben des Einzelmenschen erlaubten, erfuhr die Stellung Berns im Südjura eine merkliche Stärkung. Daran änderte auch nichts, wenn die pflichtgemässen Abgaben kirchlicher Natur nach alter Übung bestehen blieben. Der Zuwachs an Einfluss schuf im Norden Berns *praktisch zwei Landesgrenzen*, einmal die wirkliche Grenze am süd-

¹ R. Gerber, La Réformation dans l'Erguel, wie oben III, 25 ff.

² Ch. Simon, père, La Réformation à la Montagne de Diesse, wie oben III, 71 ff.

³ Ch. Simon, fils, La Réformation à La Neuveville, wie oben III, 81 ff.

⁴ W. Bourquin, La Réformation dans la Prévôté de Moutier-Grandval, wie oben III, 109 ff.

lichen Jurafuss und dazu eine vorgeschobene Grenzlinie der bernischen Einflussphäre, die sich vom obern Schüsstal durch die Quellgebiete der Birs hinzog. Entgegen der mittelalterlichen Bistums- und Gaugrenze an der Pierre Pertuis holte sie weiter nach Norden aus und umfasste Tramelan als Bestandteil des Erguel und die Längstäler von Tavannes–Court und von Münster. Vom heutigen Amt Moutier lagen jenseits davon das Territorium der Abtei Bellelay und die Teile unterhalb des Felsens von Roches. Wir werden dieser Linie in der französischen Revolution wieder begegnen.

3. RECHTS- UND GRENZVERHÄLTNISSE ZWISCHEN BERN UND DEM FÜRSTBISTUM BASEL VON DER GEGENREFORMATION BIS ZUR FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

Der Nordteil des Bistums, die heutigen Ämter Laufen, Delsberg und die Freiberge, geriet um die Mitte des 16. Jahrhunderts pfandweise in Basels Hand, das dort der Reformation den Eingang erleichterte¹. Der in Pruntrut residierende geistliche Fürst musste zusehen, wie sogar im Elsgau der neue Glaube Wurzeln schlug. Es schien eine Frage der Zeit zu sein, dass sich der Bischofsstaat auflösen und in den eidgenössischen Nachbarständen aufgehen würde. Die Geldnöte zwangen das Domkapitel 1554 sogar, den Bielern die Rechte über das *Erguel* zu verpfänden, freilich unter dem Vorbehalt der Wiederlösung². Ausser den Leuten zu Pieterlen passte das aber den Erguelern gar schlecht. Sie schlossen im folgenden Jahr ein Burgrecht mit Solothurn³. Der Handel ging für Biel übel aus. Nach der Herauslösung des Pfandes durch den Bischof, wozu die Stadt Basel gegen weitere Pfänder das Geld lieh, erliess dieser 1556 ein Grundgesetz für das St. Immortal, die Franchises d'Erguel, die einen ersten Einbruch in Biels Gewohnheitsrechte im Schüsstale darstellten. 50 Jahre später schuf der Bischof mit der Installation eines Amtmannes in Courtelary den Vorläufer des

¹ Oechsli, Orte u. Zugewandte, 324; *Rennefahrt*, Verstärkung, 271 ff.

² Bloesch II, 149 ff. Verpfändung während der Vakanz des bischöflichen Stuhles.

³ Eidg. Abschiede IV, 1 e, 1134 bis 1136, 1139, 1160, 1174; *Rennefahrt*, Verstärkung, 273; FbA. B 187/18 und 20 (Burgrecht).

heutigen Amtsbezirkes¹. Das Solothurner Burgrecht war schon zwischen 1568 und 1571 dahingefallen².

Im Zeitalter der *Gegenreformation* rächte sich, was Bern an Solothurn versäumt hatte, nämlich dessen Mitbeteiligung und Förderung bei der Expansionspolitik im Jura. Das nun in Glaubensfragen nicht mehr mit Bern übereinstimmende Solothurn spielte fortan die Interessen Berns, Biels, Basels und des Bischofs zu seinem eigenen Vorteil gegeneinander aus. 1575 bestieg der energische, aus dem Sanktgallischen stammende *Jakob Christoph Blarer von Wartensee* den Bischofsstuhl³. Schon vier Jahre später schloss er durch Vermittlung Solothurns ein Bündnis mit den katholischen Orten, das ihm den notwendigen Rückhalt für die Rekatholisierung seines Fürstbistums gab. Den Haupterfolg trug er Basel gegenüber davon, dass seinen Einfluss im Bistum von 1585 an völlig verlor und obendrein noch 250 000 Gulden zahlte, mit denen sich der Bischofsstaat finanziell sanierte. Das war eine entscheidende Wende; denn damit stand fest, dass der Kanton Basel ein rein deutschsprachiges Glied der Eidgenossenschaft bleiben würde.

Nachdem Bischof Blarer im Laufental den evangelischen Glauben ausgerottet hatte⁴, schickte er sich an, dasselbe im Münstertal zu tun. Dabei stiess er auf den heftigen Widerstand Berns. Nach dem Prinzip der Konzentration der Kräfte schritt daraufhin der Bischof zu einer Massnahme, die unter dem Namen «*Der Bieler Tauschhandel*» in die Geschichte eingegangen ist. Wir treten auf dieses von 1594 bis 1610 dauernde Geschäft etwas ausführlicher ein, weil daraus die Grundlage zum künftigen Verhältnis Biels mit seinem Landesherrn resultierte und weil es die ganze Problematik einer grösseren Grenzverschiebung zeigt in einem Zeitpunkt, da die eidgenössischen Territorien mehr oder weniger feststanden. Auch ist es das einzige Mal vor 1792, dass in unserem Abschnitt eine Verschiebung und nicht bloss eine lokale Bereinigung von Grenzen zur Diskussion stand.

¹ *Rennfahrt*, Grundzüge I, 52; *Brahier*, 155; Textdruck der Franchises von 1556 und ihrer Erneuerung von 1605 sowie der Gerichtssatzung von 1604 vorgesehen in RQ Biel-Erguel.

² *Rennfahrt*, Verstärkung, 273.

³ Weitere Literatur bei *Oechsli*, Orte u. Zugewandte, 326ff., und bei *Rennfahrt*, Verstärkung, 275ff.

⁴ *Rennfahrt*, Verstärkung, 280.

In einer ersten Phase ging der Bischof gegen Biel vor, indem er über die Stadt und ihr Bannergebiet die unumschränkte Hoheit forderte. Obgleich ein eidgenössisches Schiedsgericht 1594 den Forderungen Blarers weitgehend Gehör lieh, nahm dieser den Spruch nicht an, sondern suchte einen andern Weg. Gegen die Preisgabe seines Burgrechtes mit dem Münstertal und den Verzicht auf einen Teil der Rechte Biels im Erguel sollte Bern die Stadt Biel erhalten, und zwar das Stadtgebiet von Vingelz bis an die Schüss bei Bözingen, inbegriffen Leubringen und den im Schüssbogen gelegenen Teil von Mett, nicht aber den Ostteil von Bözingen und auch nicht das Meiertum Pieterlen. Doch sollte Bern in Biels Rechte am Nordufer des Sees treten. Der Vertrag war nach äusserst zähen Verhandlungen, in denen auch Garantien zugunsten der Religionsverhältnisse im Münster- und St. Immortal und das Jagdrecht südlich der Chasseralkette sowie Barentschädigungen festgesetzt wurden, am 27. September 1599 zustande gekommen¹. Er blieb aber auf dem Papier und scheiterte schliesslich am Widerstand Biels und der übrigen Eidgenossenschaft. Fürchteten die evangelischen Orte den Verlust der südjurassischen Wehrkraft, so scheuten die Katholiken, am meisten Biels Verbündete Freiburg und Solothurn, die Stärkung von Berns Macht. Beide Konfessionsparteien setzten sich daher aus ganz verschiedenartigen Motiven für die Aufhebung des Vertrages ein.

Die ganze Angelegenheit erhielt einen neuen, schärfern Akzent, als der Bischof mit Hilfe von Jesuiten an die Rekatholisierung des Münstertales ging. Obgleich Bern sein ganzes Augenmerk auf die Vorgänge in Genf (Escalade 1603) richten musste, widersetzte es sich den Bestrebungen Blarers in Münster. Dieser verstand es aber, den Zorn der Bieler gegen Bern aufzustacheln, so dass sie 1606 mit ihm voreilig einen Vertrag eingingen, der ihre Rechte und Freiheiten beschnitt². Vor allem im Erguel reduzierte sich Biels Einfluss auf das Bannerrecht. Nicht nur verlied der Bischof den Erguelern eine neue Rechtssammlung, sondern er setzte gleich noch einen besondern Amtmann nach Courtelary, der im Vallon die Funktionen von

¹ *Ed. Kleinert*, Der Bieler Tauschhandel, Diss. phil. Bern, 1914, Vertrag von 1599, 72 ff., Grenzplan, 225; *Rennefahrt*, Verstärkung, 281 f., 296, 302 f.; *Oechsli*, Orte u. Zugewandte, 329–334; *Feller II*, 470 f.; *Bloesch II*, 231 (falsch datiert).

² *Rennefahrt*, Verstärkung, 300 f.; Vertragstext vorgesehen in RQ Biel-Erguel.

Meier und Rat von Biel übernahm¹. Das Erguel geriet derart in bischöfliche Abhängigkeit, dass man schon von einer Rekatholisierung redete. Ähnliche Schritte unternahm Blarer gegenüber Neuenstadt².

Diese für Bern unerwartete Wendung der Dinge veranlassten es, Biel eine günstige Offerte zu unterbreiten – es war zu spät. Biel hatte sich unter der Vermittlung Freiburgs und Solothurns dem Bischof unterzogen. Dadurch wurde dessen Stellung gegenüber Biel wesentlich gestärkt. Nicht nur stand fortan sein landesherrliches Wappen über den gekreuzten Beilen, die Bieler hatten ihn als ihren gnädigen Landesfürsten und Oberherrn zu titulieren. Dem Meier gab dieser seine Stellung als fürstlicher Beamter wieder. Die Gerichtsverwaltung übte die Stadt fortan wohl noch nach einheimischem Recht, jedoch bloss kraft delegierter landesherrlicher Gewalt aus, ebenso die Nutzung der Regalrechte wie Gewerbe, Jagd, Fischerei und Beholzung. Jetzt konnte die Tagsatzung des Jahres 1606 den Tauschvertrag kassieren, trotzdem sich Berns gekränkter Stolz lange dagegen wehrte. Bald sah Biel ein, dass es zu konzessionsfreudig gewesen, und suchte die Bestimmungen zu lockern. Unter Blarers Nachfolger kam es nach eidgenössischer Intervention 1610 zum Vertrag von Baden, der den geschaffenen Zustand im wesentlichen bestätigte³. Biel aber zahlte die Zeche. Sein Traum vom vollberechtigten eidgenössischen Ort war endgültig ausgeträumt, nicht ohne eigene, vor allem aber nicht ohne bernische Schuld.

Hart lautet das Urteil der Nachwelt über Berns Vorgehen: «Selten hat sich Bern so vergessen. Um eines zweifelhaften Gewinnes willen brach es einem alten Bundesgenossen das Wort und gab seinen Glauben und sein Ansehen in zwei Tälern preis. Was Bern einst erhoben hatte, der Mut der Entwürfe, war einer Klugheit gewichen, die ob dem nächsten Nutzen den dauernden Vorteil des erprobten Namens übersah⁴.» Bischof Blarer, den die Nachwelt den Restaurator des Bistums nennt, hatte sich als der kluge und rücksichtslose Politiker erwiesen. Hier übervorteilte er seine Untertanen wegen ihrer Naivität, dort schreckte er vor wohlgetarnter Gewalt

¹ *Brahier*, 156. ² *Rennefahrt*, Verstärkung, 301 f.

³ *Bloesch* II, 270; gedruckter Vertragstext vom 14. Januar 1610 in der Mandatensammlung des FbA. und des Staatsarchivs, ferner in *Leus Lexikon* IV, 23 ff.; vgl. RQ Bern IV, 940 Nr. 196d Ziff. 2 Bem. 2.

⁴ *Feller* II, 471 f.

nicht zurück. Immerhin hat er nicht alles seiner unmittelbaren Landesherrschaft unterwerfen können. Neuenstadt schützte das bernische Bürgerrecht besser als Biel.

Nach dem üblen Ausgang des Bieler Tauschhandels fand sich Bern in seiner Rolle als Beschützer des *Münstertales* wieder zurecht. In Abständen von rund zwanzig Jahren erneuerten die Partner ihren Vertrag von 1486¹, während die landesherrlichen Obliegenheiten nach mannigfachen Verhandlungen ihren Niederschlag in drei Verträgen zwischen dem Bischof und Bern fanden. Die Abkommen von Basel 1657 und Nidau 1706 regelten die Angelegenheiten der Steuer- und Wehrpflicht und der Gerichtsbarkeit; die Konfessionsfrage im besondern veranlasste 1711 den Vertrag von Aarberg². Dieser schied in der Propstei einen reformiert-bernischen Teil oberhalb des Felsens von Roches und einen katholisch-bischöflichen unterhalb dieses Engnisses aus. 1705/06 war Bern zur Unterstützung seiner Anliegen sogar sehr energisch aufgetreten, indem es durch eine Mobilmachung von 7500 Mann demonstrierte.

Nach dem erfolglos verlaufenen Bieler Tauschhandel setzte bald wieder ein zähes Markten um die *Hoheits- und Partikularrechte zwischen Biel und Nidau* ein. Probleme, die man seit hundert und mehr Jahren als erledigt angesehen hatte, stellten sich erneut. In mehreren Konferenzen zu beiden Seiten der Zihl kam man in den Jahren 1617, 1619 und 1625 nur mühsam zu einzelnen Ergebnissen. Zur Diskussion standen Berns Hoheit über den See, besonders über neu entstandene oder geschaffene Aufschüttungen, sogenannte Bürenen, die Holzhaurechte der Grafschaftleute von Nidau zu Magglingen, im Joret und am Spitzberg, die Fischerei- und Wassernutzungsrechte sowie der Marchverlauf in der Brühlschüss, die Neubruchzehntrechte zu Vingelz, besonders aber die Marktangelegenheiten zwischen Nidau und Biel; die Verhandlungen über das letztgenannte Geschäft zogen sich bis 1680 hin³. Als Parteien standen sich Berner und Bieler gegenüber, während sich die Vertreter des Bischofs in der Rolle von Schieds-

¹ Erneuerungen von 1613 bis 1743 in RQ Bern IV, 940–944; vgl. oben Kap. II, 2.

² RQ Bern IV, 944–961 Nr. 196f bis h; *Rennfahrt*, Grundzüge I, 53 f.; *Brahier*, 150 f.

³ Umfangreiche Konferenzabschiede (Kopien) im BBb. U, 719–822 von 1625 mit den juristisch interessanten Beweisführungen, Repliken und Dupliken; korrigierter Entwurf im BBb. B, 287–412, samt Akten über die vorausgegangenen und nachfolgenden Streitigkeiten.

richtern gefielen, in entscheidenden Fragen aber fast ausnahmslos Biels Standpunkte unterstützten. Im grossen und ganzen kam man bloss zur Feststellung, man wolle bei den alten Verträgen bleiben, besonders bei denjenigen von 1452, 1486/87 und 1515¹. Das Neue nahm man nach eidgenössischem Muster ad referendum, um es ad infinitum zu vertagen. Auf einzelne Geschäfte kommen wir im dritten Teil zurück.

Hatten die katholischen Orte schon im Bieler Tauschhandel bewiesen, dass ihnen am Bündnis mit dem Bischof nicht sehr viel gelegen war, so verdeutlichte das der *Dreissigjährige Krieg* noch mehr. Die Sieben Orte erklärten sich ausserstande, den Pruntrut Herr gegen die im Nordteil seiner Lande eindringenden Schweden zu schützen. Bern und die evangelischen Orte, die den Südjura bewachten, genossen den Vorteil, dass diese Gebiete für die Kriegsparteien weniger von strategischem Interesse waren und mehr der «Versorgung» dienten. Sie wurden daher auch viel weniger in Mitleidenschaft gezogen als der unbeschützte Norden. Die bitteren Erfahrungen liessen den Bischof innwerden, dass wohl ein Vertrag mit der gesamten Eidgenossenschaft mehr Gewähr bot. 1652 kam ein Defensionalvertrag zustande. Insgeheim unterhandelte der Bischof sogar wegen eines dauernden Bündnisses. Bern war dem Vorhaben nicht abgeneigt, wartete es doch darauf, gegen einen allfälligen Beitritt des Bischofs zur Eidgenossenschaft die Garantie der Orte für den Westen, die Waadt, Neuenburg und Genf, einzuhandeln. Allein das Projekt scheiterte am Widerstand der Innern Orte und am ausbrechenden ersten Villmerger Krieg. Ein zweiter Anlauf im Jahre 1691 misslang ebenfalls. Obschon das Bistum fortan auf europäischen Friedensschlüssen jeweils in die eidgenössische Neutralität eingeschlossen wurde und trotz der periodischen formellen Erneuerung des Bundes mit den Katholiken – letztmals 1715/17 –, kühlten sich die Beziehungen ab. So erlosch das Bündnis von 1579 praktisch während der Landestroublen im Bistum (1730/40)², als die Katholiken den militärischen Zuzug gegen die aufrührerischen Untertanen ablehnten. Das hatte 1739 eine *Hinwendung des Bischofs zu Frankreich* zur Folge, mit dessen Hilfe die Unruhen im Fürstbistum unterdrückt werden konnten. Die tiefen

¹ Siehe oben Kap. II, 2; ferner III, 1 d (Plan Verresius von 1625) und III, 3 b.

² A. Quiquerez, *Histoire des Troubles dans l'Evêché de Bâle en 1740*, Delémont 1875; die Abt. B 230 des FbA. enthält 85 Mappen Akten über die Landestroublen.

Ursachen der Landestroublen liegen in der Verwaltungsreform des Jahres 1726¹. Hatte seinerzeit Bischof Blarer die landesherrliche Gewalt im gesamten Bistum gefestigt, so bildete der Erlass Bischof Johann Konrads den Schritt zum fürstlichen Absolutismus. Die Massnahmen für die Administration waren wohl modern, aber sie verstiesen gegen Herkommen und lokales Sonderrecht. Für unser Grenzgebiet brachte die Reform u. a. die Vereinigung von Tessenberg und Ilfingen zu einem eigenen, vom Meiertum Biel losgelösten Amt².

Zum Widerstand gegen die Verordnung von 1726 fügte sich in Biel das alte Ressentiment gegen den Vertrag von 1610. Von 1693 an war der Haider erneut aufgeflammt. Nach jahrelangen Zwistigkeiten³ erreichte Bern in den *Verträgen von Büren und Reiben 1731* eine gewisse Entspannung. Dieses Verständigungswerk umfasst drei Verträge, einen ersten zwischen dem Bischof und der Stadt Biel, einen zweiten mit dem Bischof und dem Erguel als Partnern und schliesslich einen letzten, der die kirchlichen Angelegenheiten des St. Immertals regeln sollte⁴.

Aus dem Vertrag mit Biel halten wir nur fest, dass er im Prinzip die Regelung des Badener Vertrages von 1610, insbesondere das Bannerrecht im Erguel, sanktionierte, dagegen die 1726 verfügte Lostrennung Ilfingens und des Tessenbergs rückgängig machte und diese Gebiete wieder dem Amtsbereich des Bieler Meiers zulegte. Die Stadt Biel und das Erguel wurden ausdrücklich als eidgenössisches Gebiet anerkannt.

¹ «Landesfürstliche Ordnung vornehmlich betreffende die Eintheilung der könnftig vorkommenden Geschäften, in so vil es das Gemeine Wesen ansehen mag ou Ordonnance de Son Altesse Monseigneur l'Evêque de Bâle, Prince du S. Empire, pour la regie des affaires qui surviendront dans la suite, autant qu'elles regardent le Public», Februar 1726; Druck in der Abt. B 225 des FbA.; vgl. *Rennfahrt*, Grundzüge I, 54; *Brahier*, 39 ff.; *Feller* III, 412 ff.; *Bloesch* III, 23.

² Vgl. oben Kap. I, 4 d und i.

³ *Hans Wannenmacher*, Streitigkeiten zwischen der Stadt Biel und dem Bischof von Basel 1693 bis 1731, Diss. phil. Bern, 1919; *G. Müller*, Biel, 57–61, 69; *Bloesch* II, 311 f., III, 13 ff.

⁴ Die Texte der drei Verträge samt Kommentar im Mskr. zum Band RQ Biel-Erguel im Staatsarchiv; Vertrag 1 vom 1. August 1731, Regest in Eidg. Absch. VII, I, 379 (A), Orig. im F. Nidau und im Stadtarchiv Biel XIX. 50. 99, Regest bei *Bloesch* III, 28 f.; Vertrag 2 auch vom 1. Aug. 1731, Orig. F. Bistum Basel und FbA.; Vertrag 3 auch vom 1. August 1731, franz. Orig. im F. Bistum Basel; Ratifikationen im FbA.

Der Vertrag mit dem Erguel dagegen zeitigte nicht die erhoffte Wendung zum Frieden, so dass dieses Amt doch zum Teil in die blutigen Landestroublen¹ hineingerissen wurde. Die mit französischen Bajonetten wiederhergestellte Ruhe glaubte der Bischof für das Erguel durch die einseitig erlassene Déclaration souveraine von 1742² sichern zu können. Die Ruhe war aber eine trügerische.

In den Jahren 1750 bis 1758 widmeten der Bischof und Bern mehrere Konferenzen allerhand Streitereien in Neuenstadt und Biel³. Ein Jahrzehnt später kam das *Grenzvertragswerk zwischen dem Erguel und den bernischen Ämtern Nidau und Büren* zustande, von dem später zu reden sein wird⁴. Sonst blieb es bei kleinern nachbarlichen Routinegeschäften.

Der Stadt Biel brachte die Flucht des Landesherrn vor den revolutionären Bewegungen 1792 auf dem Papier eine langersehnte Stärkung ihrer staatsrechtlichen Stellung. Sie konnte dem unter dem Druck und Eindruck der Revolution lebenden Landesherrn im *Vertrag von Sonceboz* vom 7. Januar 1792⁵ verschiedene Vorteile abgewinnen: Neben der Militärhoheit sollten Biels Meier, Bürgermeister und Rat fortan auch das freie und unbedingte Judikaturrecht im Erguel ausüben. Bei der Wiederaufrichtung von Marchsteinen durfte Biel als gleichberechtigter Partner auftreten und die Grenzzeichen seines Stadtbezirkes mit dem Bieler Wappen versehen. Verschiedene Bieler wurden dann 1797 aus ihrer Illusion vom souveränen Freistaat jäh aufgeweckt.

Die Eidgenossenschaft bildete seit 1648 ein eigenes Staatswesen, dem der südlich der Münsterklus liegende reformierte Teil des Fürstbistums zugerechnet wurde. Der katholische Nordteil galt als deutscher Reichsboden. Diese Unterscheidung respektierten die französischen Revolutionsheere 1792 bei ihrem Einmarsch. Sie besetzten vorerst nur den Nordteil und hielten im Süden mit der *Deklaration von Delsberg* vom 26./27. August 1792⁶

¹ Akten auch im FbA. B 187/43–46.

² *Brahier*, 157; Druck in RQ Biel-Erguel vorgesehen.

³ *Tillier*, *Gesch. d. eidg. Freistaates Bern* V, 235.

⁴ Beilage Nr. 6 und unten S. 285 und 308.

⁵ Akten FbA. B 138/31; Orig. im Urkundenarchiv; Druck in RQ Biel-Erguel vorgesehen; *Bloesch* III, 89f.; *Haerberli*, bes. 23.

⁶ Wortlaut teilweise abgedruckt bei *C.-F. Morel*, *Abrégé de l'histoire et de la statistique du ci-devant Evêché de Bâle, réuni à la France en 1793*, Strasbourg 1813,

die Fiktion einer Dauerlösung mit dem Einschluss in die eidgenössische Neutralität aufrecht. Dass die Besetzung des Münstertales bis zur Pierre Pertuis unterblieb und dass von der Courtine von Bellelay nur die Dörfer Lajoux und Les Genevez zu Frankreich geschlagen wurden, legte man in Bern, Biel und Solothurn gutgläubig als Anerkennung der alten Burgrechtsverträge und als offizielle Zurechnung zum Schweizer Boden aus. Dabei war das aus blosser Rücksicht auf die beiden Orte geschehen, deren Reizschwelle das seiner Sache noch unsichere Frankreich vorläufig nicht überschreiten wollte. Paris war sich aufs genaueste bewusst, dass rechtliche Argumente für den Beweis der Zugehörigkeit des ganzen Birsbeckens zum Reich bestanden¹. Wir erinnern an dieser Stelle nur an die mittelalterliche Diözesan- und Gaugrenze, die ja über die Wasserscheide von Schüss und Birs verlief. Ende 1797 drangen dann die Revolutionsheere bis an die von uns untersuchte bernisch-bischöfliche Landmarch vor, die von da an für 18 Jahre zur schweizerischen Landesgrenze wurde.

4. DIE BIELERSEEGEREGEND ALS HELVETISCH-FRANZÖSISCHES GRENZLAND UND DER ÜBERGANG DES EHEMALIGEN FÜRSTBISTUMS AN BERN

Als die formell selbständige kurzlebige Raurachische Republik im revolutionären Frankreich aufging und zum Departement Mont-Terrible wurde, ergab sich für den Rest der ehemaligen Bischofslande eine *staatsrechtlich unklare Stellung*. Wem stand hier die Ausübung der Souveränitätsrechte zu? Es rivalisierten die verschiedensten Kräfte: In den einzelnen Herrschaften sollten Regentschaftsräte den geflohenen Landesherrn repräsentieren. Bern versuchte kraft seines Kondominates auf dem Tessenberg und seines Burgrechtes mit dem Münstertal diese Gebiete ganz zu erwer-

148f.; *Haerberli*, 39ff.; Text der Konvention vom 27. August 1792 bei *Haasbauer*, 208 Nr. 1.

¹ *Suratteau*, Mont-Terrible, 604–624; derselbe in den *Actes* 1958, 87f.; Dekret des Nationalkonventes vom 7. April 1793 betr. den Einschluss des Südjura in die eidgenössische Neutralität, ferner der Beschluss des Wohlfahrtsausschusses vom 26. April 1793, der die Abtei Bellelay ebenfalls dem Amte Münster und damit der Eidgenossenschaft zurechnet, beide abgedruckt bei *Haasbauer*, 209f. Nrn. 5 u. 6.

ben. Biel erstrebte die Hoheit über den gesamten Südjura, zum mindesten über sein Bannergebiet, das Erguel. Dabei stiess es mit dem Unabhängigkeitswillen der Bewohner des St. Immertals zusammen, das eine Reihe führender Köpfe mit revolutionärer Gesinnung aufwies. Diese forderten die Gleichberechtigung für einen Zusammenschluss statt einer Untertanenschaft nach Biels Vorstellung. Das sah auch der Plan des französischen Gesandten Barthélemy mit gleichzeitiger Aufnahme Biels in die Eidgenossenschaft als 14. Ort vor. Er scheiterte nicht bloss am bernischen Eigennutz, sondern ebenso am Widerstand der Katholiken, die keine Stärkung der reformierten Partei zulassen wollten. Wenn man noch die Absichten Solothurns und die Bemühungen des ehemaligen bischöflichen Landesherrn um die Rückkehr an die Macht einbezieht, so wird das Bild noch buntscheckiger. In diesem Widerstreit verloren sich die Jahre 1792 bis 1797. Die Verhandlungen, die den gleichen kleinlichen Eifersuchtsgeist der vorangegangenen Jahrzehnte atmeten, boten jenen Kräften in Frankreich, für die der Einmarsch im Südjura nur eine Frage der Zeit war, Gelegenheit, diese Gebiete sturmreif zu machen¹.

War den Franzosen im Ersten Koalitionskrieg die eidgenössische Neutralität als Flankendeckung nützlich, so wechselten die Verhältnisse mit dem *Frieden von Campo Formio* völlig. Fortan ging es den revolutionären Machthabern zu Paris um die Öffnung der schweizerischen Alpenpässe und des Mittellandes im Hinblick auf spätere europäische Auseinandersetzungen. Die Ideen des Elsässers Reubell, der einen Schutzwall für Frankreich im deutschen und schweizerischen Raum errichten wollte, trafen sich mit denjenigen Bonapartes, die nach Italien gerichtet waren: Frankreich musste sich des Zwischenstückes von der Alpen- zur Rheinfront bemächtigen. Die Aktion verlief 1797/98 gestaffelt: Schaffung von Ausgangsbasen zuerst im Südjura, dann in der Waadt, hierauf konzentrischer Angriff auf Bern.

Ohne uns den eigentlichen kriegerischen Aktionen zuzuwenden, erwähnen wir bloss jene Probleme, die sich aus den verwickelten Rechts-

¹ *Haerberli*, 78 ff. Kap. 6 und 7; *Haasbauer*, 57 ff.; *Feller* IV, 327 ff., 371 ff., 525 ff., 569 ff.; *J.-R. Suratteau*, *Les campagnes d'Helvétie de 1798 et 1799 et la politique jurassienne du Directoire*, Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 1965, 169 ff. (die diversen Langnau sind alle als Lengnau zu lesen).

und Grenzverhältnissen zwischen dem Münstertal, dem Bielersee und der Aare ergaben. Der französische Gegner, wiewohl er ständig Unwissenheit bei Vertragsverletzungen vorschützte, war sich über den Stand der Dinge sehr gut im klaren und wusste sie bis an die Grenze des Zulässigen auszunützen. Immerhin legten ihm die laufenden Kriegsvorbereitungen soviel Zurückhaltung auf, dass Berns Unentschlossenheit andauerte – ein altes Rezept der Aggressoren und ein Zeugnis für Berns Schwäche. Im gegebenen Zeitpunkt setzte sich der Angreifer dann über jedes Recht hinweg, das er vorher zu seinem Schutz angerufen hatte.

Der Feldzug war von längerer Hand vorbereitet, als gemeinhin angenommen wird. Seine Hintergründe bis in die Einzelheiten hinein auf Grund französischer und schweizerischer Quellen eingehend erforscht zu haben, ist das Verdienst J.-R. Suratteaus aus Besançon¹. Wir entnehmen der umfassenden Darstellung jene Punkte, die auf eine Veränderung der alten Bistumsmarch im Süden von Einfluss sein konnten. Da war fürs erste die *Denkschrift* des Kommissärs François Augustin Roussel² vom Mont-Terrible, die im Herbst 1796 an den Direktor Reubell ging mit dem Zweck, Biels Anspruch auf das Erguel zu hintertreiben. Ihr zugrunde lagen Berichte des T. F. Louis Liomin, ehemals Meier von St. Immer³, der sich damit als Substitut Mengauds die Sporen für seine kommende Stellung abverdiente. Nach Roussel gab es drei mögliche Grenzlinien für Frankreich: Die Wasserscheide nördlich des St. Immertales, also die uralte March, – dann die Südgrenze des Erguel – schliesslich die südliche Bistumsgrenze mit Biel, Ilfingen, Neuenstadt und dem Tessenberg. Dieses Memoire war es, das Reubell in die Lage versetzte, den Abgeordneten Berns (von Weiss) und Biels (Neuhaus)⁴ entgegenzutreten. Die Denkschriften, die ihm diese beiden einreichten, lieferten weiteres Material. Biels blinder Eifer ging – unfreiwilligerweise – noch weiter. 1796/97 liess die Stadt eine *Karte des ehemaligen Bistums* in Kupfer stechen und drucken. Sie glaubte, damit ihre Ansprüche auf den Südjura zu unterstützen. Die Blätter waren frei käuf-

¹ Suratteau, Mont-Terrible, vgl. Anhang, Exkurs 6.

² Roussel stammte aus Belfort; er hatte sich im revolutionären Auf und Ab halten können; über den «coup d'œil diplomatique», vgl. Suratteau, Mont-Terrible, 618 ff.

³ Gautherot, La Révolution Française dans l'ancien Evêché de Bâle II, 194 und 216; Suratteau, Mont-Terrible, 608 und 655 f.; Haeberli, 148.

⁴ Feller IV, 248 ff.

lich. Exemplare gingen an die Nachbarstände und an Barthélemy, von dem man sich besonders nach seiner Beförderung zum Direktor im Juni 1797 vieles versprach. Biels Sendung fiel jedoch in die Hände von Barthélemys Vertreter Bacher, der sie Reubell, dem Feind Nummer Eins von Biel und Bern, auslieferte. Für den bevorstehenden Feldzug war eine solche Karte wohl zu gebrauchen...¹.

Von besonderem Gewicht war schliesslich der *Rapport* des Geschäftsträgers *Bacher*, der Reubell im November 1797 zuing². Ihm zufolge war die folgende Grenzziehung militärisch wie politisch tragbar: Abtretung von Neuenstadt und Tessenberg an Bern; Verselbständigung von Biel, das um die Meiertümer Ilfingen und Pieterlen zu vergrössern wäre; ähnliche Bereinigungen (Grenzbegradigungen und Abtausch von Enklaven) mit Solothurn und Basel. Da diesem Arlesheim und Teile des österreichischen Fricktales zugedacht waren, spürt man den einen Basler Gewährsmann Bachers heraus, Peter Ochs.

Inzwischen war eine weitere Schlüsselfigur aufgetreten, die Bacher schliesslich den Rang ablaufen sollte, Joseph *Mengaud*. Eine seiner Missionen war eine Reise durch den Südjura³. Mit seiner offiziellen Ernennung zum neuen Geschäftsträger am 14. November, die freilich erst am 2. Dezember publik wurde, begannen die Entscheidungen zu fallen. Während die bernische Gesandtschaft nach Paris in einem Misserfolg endete⁴, verleumdete Laharpe Bern in der Presse⁵. Am 19. November setzte Reubell im Direktorium den Beschluss zur *Annexion des Südjura* durch⁶. In den folgenden Tagen eilte Bonaparte durch die Schweiz nach Basel, wo er sich mit Mengaud und mit Ochs besprach; dann begab er sich nach Rastatt. Er hielt sich da auch nur kurz auf und traf am 5. Dezember in Paris ein, gleichentags wie Ochs. Basel hatte diesen in der Hoffnung abgeordnet, dadurch das Fricktal zu erwerben. Statt dessen lieferte Ochs die Eidgenossenschaft an Frankreich aus und machte sich daran, die helvetische Einheitsverfassung, das «Ochsenbüchlein», auszuarbeiten.

¹ *J.-R. Suratteau*, Sur deux cartes, Actes 1956, 81 ff., und Cartes du Mont-Terrible, Actes 1957, 223 ff.; derselbe, Mont-Terrible, 623, bes. Anm. 91; KKK Nrn. 17–19.

² *Suratteau*, Mont-Terrible, 621 f.

³ ebenda, 634 f. ⁴ *Feller* IV, 285 f.

⁵ *Feller* IV, 303 f. und 315 f.

⁶ *Suratteau*, Mont-Terrible, 639, gibt eine chronologische Übersicht der Ereignisse.

Im Mont-Terrible liefen die Vorbereitungen für die Invasion des Südens an. Die Liste der Vertrauensleute erstand; im Delsberger Becken zog sich der rechte Flügel der Rheinarmee zusammen. Noch einmal unternahm Bern einen diplomatischen Rettungsversuch, indem es eine Deputation an den Rastatter Kongress abordnete. Die militärischen Operationen liefen aber den Verhandlungen davon. Dennoch versuchten die Berner in Rastatt, eine Besetzung der südlichen Juratäler rückgängig zu machen. *Karl Ludwig von Haller*, der als Sekretär der Abordnung diente, verfasste ein *Memorial* «Sur les diverses Parties dépendantes de l'Evêché de Basle¹», das eine gute Kenntnis der staatsrechtlichen Zustände im ehemaligen Bistum verrät. Es stiess aber bei den Franzosen auf kein Verständnis. Interessant sind die Argumente Hallers für eine helvetische Grenze auf der wohlbekanntesten Linie, die den Jura in Nord und Süd teilt: «D'abord sous le rapport militaire les frontières actuelles du Département du Mont Terrible sont celles que la nature a posée[s] elle même à la France. Les roches de Courrendlin et le Doubs réunissent tous les caractères d'une bonne frontière. Elle est naturelle parce qu'elle est évidente, elle est propre à la défense, à empêcher la contrebande tant que les prohibitions subsisteront, à prévenir les contestations dans l'administration de la justice et de la police, enfin elle peut être facilement complétée et définitivement déterminée dans les mêmes principes par une démarcation précise et amicale; tandis que le système d'étendre les frontières de France jusqu'au Lac de Bienne et les plaines qui l'entourent, sortiroit de beaucoup de la barrière naturelle du Mont Jura, établiroit une occasion d'altercations journalières et seroit ruineux pour les douanes françaises. S'il y a des passages étroits, des gorges de montagnes intéressantes dans la Vallée de Moutier, la France sait bien qu'elle n'a rien à craindre de la Suisse, qu'une armée étrangère auroit besoin de passer par deux cantons pour y arriver, et qu'il peut même être de l'intérêt de la France de nous confier cette garde. – Sous le rapport d'étendue, d'accroissement de forces et de finances, il est notoire que ces deux vallons [de Moutier et de St-Imier] sont à peu près nuls, qu'ils sont stériles par leur nature, qu'il y a plus de roches que de sol, que leurs uniques productions sont des pâturages et des bois, que sous une autre adminis-

¹ Abgedruckt bei *Haasbauer*, 202 ff.; über die Rastatter Mission, vgl. ebenda, 24 ff. und 57 ff.; *Suratteau*, Mont-Terrible, 650f.

tration ils couteroient bientôt plus qu'ils ne rapporteroient en contributions, et que le petit nombre d'établissemens productifs ou de revenus domaniaux peuvent être l'objet d'une négociation amicale avec les Suisses qui tourneroit sûrement au plus grand avantage de la France, si elle n'estime plus équitable d'en consacrer au moins une partie du produit à des pensions pour l'évêque ou ses capitulaires sécularisés. Enfin sous le rapport diplomatique et d'une politique élevée, telle que la France doit l'avoir, une foule de considérations se pressent pour engager la République Française à laisser ces deux vallons aux Suisses, dont ils font déjà partie et auxquels ils sont liés par une multitude de rapports. D'abord le système de subrogation à tous les droits quelconques de l'ancien évêque que le Directoire vient d'adopter est entièrement opposé aux principes de la Constitution Française, qui n'admet ni sujets ni souverainetés mixtes. D'ailleurs si comme l'annonce le Chargé d'Affaires de la République Française, le Gouvernement Français veut seulement se mettre à la place de l'ancien évêque dans tous les droits quelconques, elle entend par là même pas léser ou abolir les droits qu'avait la Suisse dans ces divers pays. Or, il y a à cet égard une foule d'inconvénances qui rendent cette collision de pouvoirs absolument incompatibles avec les principes de la Constitution Française¹.» Haller zählt dann diese Unvereinbarkeiten auf: Die gemeine Herrschaft auf dem Tesenberg, Berns Militärhoheit im Münstertal, diejenige Biels im Erguel, schliesslich das Recht Frankreichs, in Biel den Meier zu ernennen, der als Abgeordneter an die eidgenössische Tagsatzung wählbar wäre.

Die Würfel waren aber längst gefallen. Am 13. Dezember 1797 hatte der bereits abberufene Geschäftsträger Bacher der Eidgenossenschaft mitgeteilt, Frankreich werde sich in den Genuss seiner «Rechte» im Münstertal, im Erguel, zu Ilfingen und Neuenstadt setzen, d.h. diese Gebiete als Nachfolger des Fürstbischofs militärisch belegen. Vom folgenden Tag an stiessen seine Truppen bis an die Südspitze der Herrschaft Erguel, an die Aare bei Reiben, vor². In Biel, dem zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, begnügten sich die Franzosen vorläufig mit der Einsetzung eines

¹ Zit. nach *Haasbauer*, 206 f.; zu Anfang Februar 1798 reiste Haller aus Rastatt nach Bern zurück, wobei er im bereits revolutionierten Basel sogar vorübergehend in Haft gesetzt wurde, vgl. BT 1868, 103 f.

² *Suratteau*, Mont-Terrible, 640 ff.

ihnen hörigen Meiers; doch legten sie keine Truppen in die Stadt. Dagegen forderten sie den freien Verkehr auf dem See nach Neuenstadt, das zu dieser Jahreszeit am besten auf dem Wasserweg erreichbar war. Neuenburg als preussisches Fürstentum stand den Franzosen im Moment noch nicht für den Durchzug offen. Die ehemals gemeine Herrschaft Tessenberg hätte nach französischem Plan auch besetzt werden sollen. Bern willigte nur in eine gemeinsame Besetzung ein, gewährte Saint-Cyr aber den Durchzug nach Neuenstadt.

So blieben die Dinge rund anderthalb Monate lang. Während Frankreich die Zeit nützte, um seine Truppen zu verstärken, entliess Bern gegen Weihnachten einen beträchtlichen Teil seines Aufgebotes. Zuvor hatte noch der bernische Kommandant von Nidau, Oberst Stettler, mit dem französischen Bataillonschef in Pieterlen ein Grenzabkommen geschlossen, das sich nur mit Fragen des militärischen und zivilen Grenzübertritts befasste; es setzte die Anerkennung der bischöflichen Landmarch als bernisch-französische Grenze voraus¹.

Das *Departement Mont-Terrible* wurde jetzt zur einen der beiden Operationsbasen für den Feldzug gegen Bern und die Eidgenossenschaft. Ende Januar 1798 löste der Elsässer Schauenburg General Saint-Cyr im Kommando über die Nordfront ab. Obschon am 5. Februar dem Oberbefehl Brunos im Westen unterstellt, entwickelte Schauenburg doch ein militärisch recht selbständiges Unternehmen. Am 6. Februar schritt sein Brigadekommandant Nouvion zur *Besetzung Biels*², wohin Schauenburg am 9. Februar sein Hauptquartier vorverlegte. Es befand sich für zwei Wochen lang vor den Geschützrohren der bernischen Batterien bei Nidau und Madretsch. Am gleichen Tag feierte Biel seine Vereinigung mit Frankreich. Meier Bresson hatte sie den Räten abgerungen³. Gleichzeitig forderte Schauenburg von Bern den freien Seeverkehr und bot ihm als Entgegenkommen die gemeinsame *Besetzung des Tessenbergs* an. Das erste wies Bern zurück, beim zweiten wurde es vor ein *Fait accompli* gestellt. Frankreich berief sich auf das Neuenstadter Bannerrecht in den vier Dör-

¹ Feller IV, 330; Strickler, Actensammlung Helv. Republik I Nr. 175 a und b.

² Bähler, 137 ff.; Haerberli, 122 ff.; Feller IV, 526 f.; Suratteau, Mont-Terrible, 659 f., bes. 665 ff.

³ Strickler, Actensammlung I Nrn. 199–201.

fern, die am 14. Februar besetzt wurden und am 22. den Anschluss an die Grande Nation vollzogen¹.

Dass Bern diesen Übergriff ungeahndet duldete, liess Schauenburg dreister auftreten. Unter dem Vorwand, Biel habe vor Zeiten Hoheitsrechte zu Twann und Ligerz ausgeübt, verlangte er den Durchmarsch durch dieses altbernische Gebiet. Bern antwortete diesmal mit der Verlegung von Truppen in seine Dörfer am *nördlichen Seeufer*, gewährte aber den Durchzug von Meldereitern und Train, galt es doch, die auf dem Tessenberg eingeschneiten Franzosen zu verpflegen. Am Grenzabschnitt zwischen Ligerz und Neuenstadt sollte eine Namenverwechslung den Franzosen einen willkommenen Vorwand für den Vormarsch nach Bern liefern²: Bei seiner Meldung an Brune verwechselte Schauenburg den von den Franzosen gehaltenen Weiler Schafis mit Twann, indem er Berner in Chavannes statt in Douanne einrücken liess. Das Direktorium zu Paris erkannte die Sachlage sofort: Bern hatte französisches Gebiet, angeblich eben Schafis, angegriffen; das war ein Kriegsgrund.

Anstatt die Aare-Zihl-Linie zu forcieren, griff Schauenburg in der Frühe des 2. März weisungsgemäss Richtung Lengnau und *Solothurn* an, das bekanntlich am gleichen Tage fiel. Damit war der Zangenangriff auf Bern vorbereitet. Während sich das Gros der Berner, soweit die Truppen nicht davonliefen, von der Front gegen die Hauptstadt zurückzog, begannen die zu Twann und Ligerz einquartierten Verteidiger kleine Scharmützel Richtung Tessenberg, Ilfingen und Magglingen, was in Biel nicht geringe Angst verursachte³. In Nidau aber verpasste Oberst Gross die Chance des Feldzuges. Der Zauderer hatte es nicht gewagt, ohne besondern Befehl Schauenburgs rückwärtige Linien einzudrücken. Zu grössern Sachbeschädigungen führten die Kriegsergebnisse bloss in Reiben, das im Gefolge der Kampfhandlungen samt der Bürenbrücke in Flammen aufging. Vergeb-

¹ Feller IV, 528 und 891; *Suratteau*, Mont-Terrible, 658; interessant ist die staatsrechtliche Erläuterung von Schauenburg betr. die Besetzung des Tessenbergs: «...Nods, Prêles et Lamboing dépendirent autrefois des évêques de Bâle, héritiers des comtes de Neuchâtel qui la possédaient», an Brune, 18. Februar 1798, in: *R. v. Erlach*, Zur bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798, Bern 1881, Nr. 803.

² Feller IV, 529; *R. v. Erlach*, Nr. 1026.

³ Feller IV, 579; *Haeberli*, 130ff.; vgl. ferner den kürzlich gedruckten Augenzeugenbericht «*Récit inédit des événements de décembre 1797 et de mars 1798*», hrsg. von *J.-R. Suratteau* in den *Actes* 1963, 83ff.

lich bemühten sich die geschädigten Einwohner bei ihrem neuen Landesherren um eine Entschädigung¹.

Welche *Stimmung im neuen französischen Département* herrschte, und zwar schon vor der Besetzung des Südteils, kann man den Berichten von Kommissär Roussel entnehmen²: «...le peuple est docile, peu instruit, il a fort peu joui des douceurs de la Révolution, mais en a surtout senti les charges ... en général l'esprit public est peu français ... il faut employer la force ... l'esprit est surtout mauvais dans les cantons de Saint-Brais et de Saignelégier malgré un bataillon d'infanterie ... dans ce pays, le patriotisme est à rien et même, il vaudrait mieux dire, n'a jamais existé; le fanatisme quoiqu'extrême est dominant, à ce point qu'il n'a jamais été possible de faire juger un prêtre réfractaire, parce que les jurys et les tribunaux sont composés de fanatiques...»

Bis ins Jahr 1800 blieb der Mont-Terrible als selbständiges *Département* bestehen³; dann wurde es dem *oberrheinischen* einverleibt, in welchem die französisch sprechenden Franzosen in der Minderzahl waren. Der für die Verwaltung des Jura massgebende Hauptort war jetzt Colmar. Biel bildete zusammen mit den frühern Meiertümern Pieterlen, Ilfingen und Büderich den «*Canton de Bienne*⁴». Dieser grenzte auf helvetisch-bernischer Seite ganz an den *Distrikt Büren*. Das Amt Nidau war 1798 nämlich aufgehoben und mit noch weiteren Stücken südöstlich des Bucheggberges zum Verwaltungsbezirk Büren geschlagen worden. Diese Einteilung bestand nur bis 1803. Die Mediation liess die alten Landvogteien als Oberämter wieder erstehen, freilich mit etlichen territorialen Verschiebungen⁵. Wäre es nach den Wünschen des Citoyen-Président Liomin vom Département Mont-Terrible gegangen, so hätte sich Frankreich auch die Gemeinden am nördlichen Seeufer, die Petersinsel, sowie den im Norden der Zihl gelegenen Teil des Amtes Nidau, also Madretsch, Mett, Orpund und Safnern, und weiter östlich noch Lengnau angliedern sollen. Damit wären See, Zihl und Aare zur natürlichen Landesgrenze geworden. Ligerzer

¹ *Suratteau*, Mont-Terrible, 893; *Feller* IV, 577; *Hornerblätter* 1953, 76f., und 1954, 33 ff.

² *Suratteau*, Mont-Terrible, 114 f.: IV. Français de l'intérieur et Autochtones.

³ *J.-R. Suratteau*, La fin du département du Mont-Terrible, Actes 1964, 205 ff.

⁴ *Haeberli*, 148; Karte bei *Suratteau*, Mont-Terrible, eingebunden nach S. 1078.

⁵ Der Distrikt Büren ist kartiert in den *Hornerblättern* 1953, vor 10.

«Patrioten» hatten dieses Vorhaben sogar kräftig unterstützt. Der Plan scheiterte aber am Widerstand der helvetischen Vertreter, da auch Solothurn im Jura auf der Linie Dornach–Beinwil hätte zurückweichen müssen. Brune und Mengaud traten für die *historische Landesgrenze Berns und Solothurns* ein¹.

In den Jahren 1798 bis 1802 fehlte es nicht an *Versuchen* der helvetischen Behörden, die Stadt Biel und den ganzen *Südjura von Frankreich* wieder *herauszubekommen*. Die Einverleibung dieses Gebietes war staatsrechtlich anfechtbar. Das berührte freilich Napoleon wenig. Die strategische Stellung Biels war ihm zu wichtig, als dass er sie ohne Gegenleistung zurückerstattet hätte. Eine Zeitlang machte es den Anschein, als ob Minister Stapfer den Südjura und das Fricktal als Kompensation für die geplante Abtrennung des Wallis einhandeln könne. Frankreich fand 1802 den Ausweg, dass es das Wallis zur eigenen Republik machte. Damit erübrigte sich bis auf weiteres die förmliche Einverleibung des Rhonetales, und das Fricktal war nun eine genügende «Entschädigung»².

Frankreich liess von seinen *neuen Grenzen* durch Feldmesser *Pläne* aufnehmen. Als 1804 der Nidauer Oberamtmann hörte, dass der Arpenteur willens sei, bei Bözingen eine Korrektur zuungunsten Berns vorzunehmen, liess er unverzüglich an Ort und Stelle im Beisein von Zeugen von beiden Seiten der Grenze ein Protokoll aufnehmen, um gegen ungerechtfertigte Ansprüche gewappnet zu sein³. Sonst aber verhalten bernische Vorstellungen beim Meier zu Biel wegen der Verletzung bestehender Rechte ungehört. Im übrigen ist Frankreich nicht dazu gekommen, seine Hoheitszeichen an der alten Bistumsmarch aufzupflanzen und die zahlreichen Baselsteine zu ersetzen. Seine Truppen, unterstützt von übereifrigen Patrioten, beschränkten sich 1798 auf die Zerstörung bernischer Wappen an den Amtssitzen. Auch die Eherne Hand wurde damals niedergelegt⁴.

Für die Bevölkerung Biels wirkte sich die neue Landesgrenze in wirtschaftlicher Hinsicht übel aus. Die *Kontinentalsperre* trennte Biel vollends

¹ J.-R. Suratteau, *Etudes sur le Département du Mont-Terrible sous le Directoire*, Actes 1955, 77ff., bes. 120f. und 124, Karte III: *Projet de «Grand Département» du Mont-Terrible*; Haerberli, 225.

² Haerberli, 376ff., 22. Kapitel: *Versuche, Frankreich zur Abtretung Biels an die Eidgenossenschaft zu bewegen*.

³ Marchverbal Kt. Bern Nr. 45, 89f. ⁴ Vgl. unten Kap. III, 4a.

von seinem natürlichen Lebensraum und seiner Versorgungsbasis, dem bernischen Seeland. Gewisse Warenpreise stiegen auf das Fünffache gegenüber dem Bernbiet, so dass der Schmuggel blühte¹. Schon 1801 hatte man das Projekt erwogen, den Kanton Biel in bezug auf den Zoll aus dem französischen Gebiet auszuklammern. Das drang natürlich in Frankreich nicht durch². Als Illustration für die Härten, die die neuen Grenzen schufen, sei ein Schreiben des helvetischen Finanzministers von 1799 an die Verwaltungsbehörden des Kantons Bern angeführt³: Die Anfrage, ob die alten Zollfreiheiten der Bieler und die Privilegien der Ausländer überhaupt als aufgehoben anzusehen seien, beantwortete Minister Finsler mit ja, erstens, weil die Bürger der Helvetischen wie der Französischen Republik eigenen Gesetzen unterständen, die alte Privilegien als verfassungswidrig bezeichneten; zweitens, weil «die Bürger von Biel und der Ortschaften des Tesenbergs anders nicht als für fränkische Bürger angesehen werden können, sie haben sich ohne einige Vorbehalte dazu bekannt»; drittens «weil die fränkischen Zollbeamten zu Biel alle helvetischen Bürger ohne Unterschied die gleichen Abgaben zahlen machen».

Biels verständliches Bestreben, den bernischen Zoll zu umgehen, führte 1809/10 zu einem Konflikt. Die für Biel bestimmten Handelswaren mussten wie von alters her am Nordteil der Nidauer Ländte ausgeladen und verzollt werden, nicht aber, was dem Eigengebrauch der Bieler diene. Nicht nur verlegte man in der französischen Epoche die Landestelle nordwärts zum «Seefels», sondern man suchte auch die völlige Zollfreiheit zu erlangen. Eine Intervention beim Landammann der Schweiz zielte darauf ab, die Teilung der Hoheitsrechte über Grenzgewässer zu erwirken. Bern musste sich mit den alten Rechtstiteln wappnen, damit ihm die Jurisdiktion über See, Zihl und Aare blieben⁴. Immerhin kam es den Interessen

¹ *Bähler*, 151 ff., 188f., wo sogar von Begegnungen mit blutigem Ausgang berichtet wird; *Haerberli*, 254 ff.; Akten des Staatsrates XIV (Vorkehren gegen den Schmuggel nach Frankreich).

² *Haerberli*, 225.

³ B VIII 114, 175, Zoll-Instruktionsbuch Nr.2, Kopie des Schreibens von Minister Finsler vom 1. Juni 1799.

⁴ *Emil Meyer*, Ein Grenz- und Zollstreit am Bielersee, Bieler Tagblatt Nr. 137 vom 14. Juni 1928; Akten: RM 19, 376 (30. Juli 1810); Man. des Staatsrates Nr. 11, 96 (15. Jan. 1810); B VIII 322, Zollsachen; Missivenbuch IV, 129 ff., Schreiben an den Landammann vom 14. März 1810, 201 f., Beschluss des Rates vom 30. Juli 1810.

der ehemals bischöflichen Gebiete am See insofern entgegen, als es den zollfreien Warentransit auf dem See zwischen Neuenstadt und Biel gestattete, ebenso den zollfreien Wegtransport von Lebensmitteln mit dem Schiff, die zu Nidau oder Erlach auf dem Markt angekauft wurden. Für den Landzoll blieb die bisherige Regelung bestehen.

Mit dem *Vormarsch der alliierten Armeen* gegen Frankreich wurde auch das einstige Basler Bistum besetzt. Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg erliess am 12. Januar 1814 aus Vesoul eine Proklamation, nach der Biel und sein altes Bannergebiet bis zur Pierre Pertuis «ganz wie die übrigen Teile der Schweiz zu behandeln» waren¹. Da der Marschall nicht befugt war, über Eroberungen zu verfügen, kam der Erklärung freilich keine dauernde staatsrechtliche Gültigkeit zu. Die Alliierten stellten das ehemalige Bistum unter die Statthalterschaft des Barons von Andlau. Über sein ferneres Schicksal sollte der *Wiener Kongress* bestimmen².

Im Bistum selber gingen die Meinungen darüber völlig auseinander. Sie spiegelten historisch gewesene oder gewordene Bindungen und Abneigungen: Zog es die Stadt Pruntrut nach Frankreich, so wollten die Ajoie und St. Ursitz eine Restauration des Bischofsstaates. Das Birstal unterhalb des Felsens von Roches war nach Basel gerichtet, während im Münsterthal eindeutig die alte Bindung an Bern fortlebte. Südlich der Pierre Pertuis war man bernisch oder neuenburgisch gesinnt, ausgenommen Biel, das einen eigenen Jurafusskanton erstrebte. Es wurde dabei vom Obersten der Waadtländer Besetzungstruppen aus antibernischer Animosität heraus unterstützt, fand aber sonst allseitigen Widerstand. Den Südjura trieb es dadurch geradezu in Berns Arme. Auf eidgenössischer Ebene war man mehreren jurassischen Miniaturkantonen ganz abgeneigt, obwohl das den regionalen Begehren am ehesten entsprochen hätte. Trotz dieser Differenzierung verallgemeinert die vorstehende Aufzählung noch viel zu stark, gab es doch in keiner Talschaft eine einheitlich gerichtete Meinung. Nach damaliger politischer Praxis, die kein Selbstbestimmungsrecht der Völker kannte, lag die Verfügungsgewalt ausschliesslich bei den Siegermächten

¹ Text bei *Bloesch*, Helvetia VIII, 267 (vgl. Anhang, Exkurs 7) und Eidg. Absch. 1814 bis 1848 I, 174; franz. Übersetzung bei *Folletête*, 10.

² Auswahl der wichtigsten Literatur zum Übergang des Jura an Bern, vgl. Anhang, Exkurs 7.

über Napoleon. Die heute vorgebrachte Behauptung, dem Jura sei 1815 die eigene Willensbildung vorenthalten worden, ist historisch nicht haltbar, weil sie spätere Institutionen zurückprojiziert. Die Bewohner des ehemaligen Bistums hatten 1815 ebensowenig über ihre Zugehörigkeit zu befinden wie ihre Vorfahren, die auch nicht aus eigenem Willen Untertanen der Fürstbischöfe geworden waren.

Unter den Mächten des Wiener Kongresses stand der *Anschluss an Bern* vom Anfang an im Vordergrund. Bern setzte freilich zuerst alle seine Kräfte für den Wiedergewinn der verlorenen Gebiete Aargau und Waadt ein. Ein erstes Angebot, den Jura zu übernehmen, lehnte der bernische Grosse Rat nach eingehenden fiskalischen und wirtschaftlichen Überlegungen am 31. März 1814 ab¹. Als ein halbes Jahr später feststand, dass die Waadt nicht wieder bernisch werden sollte, begann sich Bern mit dem Erwerb des Jura vertraut zu machen, obschon ihm der Aargau wichtiger war. Die schweizerischen Vertreter in Wien bekämpften mit Ausnahme Freiburgs still oder offen die Vereinigung des Jura mit Bern. Der russische Zar, ein Schüler Laharpes, unterstützte kräftig die Ziele seines einstigen Waadtländer Lehrers: Der Jura sollte wie der Aargau ein eigener Kanton werden. Als der Bieler Heilmann erklärte, Biel wolle entweder Hauptstadt eines Standes Jura oder bernisch werden, betrieben Laharpe und sein Anhang die Teilung der alten Bischofslande. Die andern Mächte aber, vor allem Österreich und Frankreich, in zweiter Linie aber auch Preussen und England, willigten nicht in diese Teilung ein und entschieden am 20. März 1815 unter dem niederschmetternden Eindruck der Rückkehr Napoleons aus Elba, das ehemalige Fürstbistum Basel falle zum grössten Teil an den Kanton Bern, der Bezirk Arlesheim an Basel, und Lignières komme ganz an Neuenburg. Innert zweier Monate billigten der bernische Grosse Rat und die Tagsatzung diesen Entscheid.

Es darf an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass eidgenössische Stellen nicht ungern einen Tausch mit Frankreich eingegangen wären: Gegen Preisgabe der Ajoie hätte die Eidgenossenschaft das einstige Stück Bernbiet nordwestlich des Genfersees, das Pays de Gex, erworben. Mit der natürlichen Grenzlinie auf dem Jurakamm liess sich ein solches

¹ Texte in franz. Übersetzung bei *Folletête*: Bericht der Regierung an den Grossen Rat, 29. März 1814, 53 ff.; Ablehnungsbeschluss des Gr. Rates, 64 f.

Unterfangen wohl begründen. Es bedurfte energischer Schritte Berns, um den Elsgau der Schweiz zu erhalten¹. Vor allem der russische Zar hatte den Abtausch gewünscht.

Die *Angliederung an Bern* vollzog sich stufenweise. Im August 1815 übernahm ein eidgenössischer Kommissär, der Zürcher Hans Konrad Escher, die Verwaltung des Bistums aus den Händen des Barons von Andlau. Im September erhielt die bernische Landschaft durch die «Urkundliche Erklärung» 99 Sitze im Grossen Rat, von denen 22 dem neuen Landesteil reserviert sein sollten². Damit war die Voraussetzung für die Übergabe geschaffen. Im November kam in Biel die Vereinigungsurkunde zustande, unterzeichnet von je sieben Vertretern beider Parteien. Sie gewährleistete die Ausübung des katholischen Kultus, schwieg sich aber über die Sprachenfrage aus, weil diese kaum existierte³. Alte Rechte und Gewohnheiten, soweit sie nicht von der Revolutionsepoche durchlöchert worden waren, blieben bestehen. Biel genoss sogar eine Art Vorzugsstellung, die es seiner alten Selbständigkeit verdankte. Sonst waren die neuen Kantonsbürger politisch und fiskalisch denjenigen des alten Teiles gleichgestellt. Schwieriger vollzog sich die Angleichung im Rechtsleben. Die Unsicherheit im Nebeneinander von französischem und bernischem Recht zog sich über Jahrzehnte hin und war eine Quelle vieler Missverständnisse. Erst das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 hat dem Zustand ein Ende gesetzt⁴.

Der 21. Dezember 1815 ist der Tag der *Vereinigung*, an dem die altbernerische Jurafussgrenze an die heutige Landesgrenze vorverschoben wurde. Dort musste eine ganze Reihe von Grenzsteinen neu errichtet werden. Rückblickend darf man sagen, dass die Bevölkerung des ehemaligen Bistums, wenn auch nach geltendem Recht offiziell nicht durch eigene Willensäußerung bernisch geworden⁵, diesen Übergang doch vielerorts begrüßte und die nach Jahren der Not, nach Unsicherheit und Steuerdruck eingekehrte Ordnung zu schätzen wusste. Wir erinnern an den Ausspruch

¹ AHVB VII, 221.

² Staatsverwaltungsbericht 1814 bis 1830, 24 f. und Beilage III, 13.

³ Über den Ausnahmefall Romont, vgl. S. 176 und 181.

⁴ *Albert Comment*, Code Napoléon (CN) et code civil (CCS) dans le Jura, 150 Jahre Berner Jura, 165–169.

⁵ *Bloesch* III, 60.

Roussels über das im Bistum fehlende Gefühl für ein gemeinsames Vaterland. Erst die Vereinigung mit Bern hat die «jurassische Seele» geweckt. Das Land zwischen Allaine und Schüss blieb im gleichen Staatswesen vereinigt und wurde sich dadurch seiner selbst und zugleich seiner Andersartigkeit gegenüber Altbern bewusst. Wenn heute die Frage der Zusammengehörigkeit erneut gestellt wird, so hängt deren Beantwortung oder Lösung nicht vom Historiker, sondern allein vom Politiker ab. Jener stellt nur fest, dass die historische Zweiteilung des ehemaligen Bistums in Nord und Süd bei jeder Gelegenheit viel stärker durchschimmert als etwa der Grenzabschnitt zwischen Neuenstadt und Lengnau.

5. DIE BERNISCH-JURASSISCHE BINNENGRENZE SEIT 1815

Mit dem Aufgehen der ehemaligen Bischofslande im bernischen Staatsverband könnten wir eigentlich unsere historische Untersuchung abschliessen. Der Begriff der Territorialpolitik, wie wir ihn im Titel des zweiten Teiles verwenden, ist für das Folgende nur bedingt richtig. Da jedoch die alte Landmarch ihre Nachwirkungen auf Ämter- und Gemeindegrenzen ausübt, so rechtfertigt sich eine Weiterführung bis zur Gegenwart, und das um so mehr, als die Verfassungsänderung von 1950 eine bisher im Staate Bern amtlich nicht anerkannte Grenze schuf, die *Landesteilgrenze*. Zwar sind damals nur die sieben Ämter des Jura als besonderer Kantonsteil ausgeschieden worden, während im altbernischen Teil die Aufgliederung nach Landesteilen dem Herkommen folgt. Höchstens das Oberland bildet dabei eine gewisse natürliche Einheit; im Mittelland dagegen müsste die starre Zuteilung einzelner Amtsbezirke, etwa Konolfingen, Laupen oder Fraubrunnen und Burgdorf, zu Schwierigkeiten führen und auf Widerstand stossen.

Es kann sich im folgenden auch nicht darum handeln, das bernisch-jurassische Verhältnis von 1815 bis zur Gegenwart darzustellen¹. Wir be-

¹ Neueste Publikationen zu diesem Thema: *Adolf Gasser*, Der Jura im Kanton Bern, 1815 bis 1965, in: 150 Jahre Berner Jura, 1–37; *Hans Fischer*, Haben das jurassische und das altbernische Volk eine gemeinsame Geschichte? Neues Bieler Jahrbuch 1964, 67–86.

schränken uns auf eine Übersicht über die Verschiebungen der internen Amts- und Gemeindegrenzen in unserem Untersuchungsgebiet.

Die heutige *Einteilung des alten Kantons* in Amtsbezirke geht in den Grundzügen auf einen Grossratsbeschluss des Jahres 1803 zurück¹. Als 1815 der Jura dazukam, sah ein erster Entwurf die Schaffung von vier leberbergischen Ämtern vor: Pruntrut, Delsberg, Münster und Courtelary. Einer Bittschrift der Gemeinden der Freiberge Folge gebend, schuf Bern noch ein fünftes Amt mit dem Hauptort Saignelégier. Die Eingabe vom 3. Oktober 1815 ist von den Präsidenten der Gemeinden der Freiberge unterzeichnet. Selbst wenn man vom Lob, das da dem Stande Bern ausgedrückt wird, gehörige Abstriche macht, weil die Bittsteller selbstverständlich das Wohlwollen der Behörden zu gewinnen trachteten, so darf das Schriftstück doch als offizieller Ausdruck der Stimmung in den Freibergen im Zeitpunkt der Vereinigung mit Bern gewertet werden².

Die endgültige *Verwaltungseinteilung des neuen Kantonsgebietes* sah nach dem Beschluss vom 29. November 1815 so aus³: Das Amt Pruntrut umfasste die ehemalige Herrschaft Ajoie/Elsgau mit der Stadt Pruntrut, dazu die Propstei St-Ursanne/St. Ursitz. Dem Amte Delsberg zugelegt wurden die alte Herrschaft Delsberg mit der Stadt und die zu Bern gekommenen Teile des Laufentales. Für diese schuf man ein besonderes Amtsgericht, das aber erst 1823 seine Organisation erhielt⁴. Man darf darin eine Vorstufe für die spätere Erhebung zum eigenen Amtsbezirk sehen. Diese Abtrennung geschah 1846⁵. Das Oberamt Münster (Moutier) vereinigte in sich die Talschaften der ehemaligen Prévôté und die Courtine von Bellelay mit den Gemeinden Lajoux und Les Genevez. Das Oberamt Freibergen (Franches Montagnes, früher Freienberg oder La Franche Montagne des Bois) mit Saignelégier als Hauptort behielt seine 1756 festgelegte Grenze

¹ Grossratsbeschluss vom 3. u. 10. Juni 1803; dazu Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons Bern, vom 15., 17. u. 20. Juni 1803.

² Text abgedruckt im Anhang, Exkurs 12, nach dem Leberbergischen Ämterbuch III, 1 ff. und 12 ff.

³ G + D Restauration I, 100, 6. April 1816; vgl. Staatsverwaltungsbericht 1814 bis 1830, Beilage III, 10 ff.

⁴ Dekret vom 5. Mai 1823.

⁵ G + D A I, 107, 3. Sept. 1846.

gegen das Erguel¹. Es reichte im Osten und Norden an die Bezirke Münster, Delsberg und an die zu Pruntrut geschlagene Propstei St-Ursanne. Für die Festlegung der Grenze gegen Frankreich diente der Vertrag von 1781 als Verhandlungsbasis². Das Oberamt Courtelary wurde zur Hauptsache gebildet aus dem frühern Erguel, freilich ohne die Gebiete am Jura-fuss im alten Meiertum Pieterlen. Dafür legte man Ilfingen hinzu.

Die Randgebiete des Südjura fügte Bern bestehenden Ämtern bei. Erlach erhielt die Stadt Neuenstadt und den Tessenberg, wobei man den französisch Sprechenden durch die Schaffung eines besondern Amtsgerichtes für diesen Teil entgegenkam. Auf die 1846 erfolgte Verselbständigung Neuenstadts kommen wir unten zurück. Nidau wies der Kanton die Stadt Biel mit ihren Dörfern Bözingen, Vingelz und Leubringen zu³, wobei der Stadt die in der Vereinigungsurkunde vorbehaltenen Vorrechte gewährleistet wurden. Biel hatte die Option für Nidau, Büren oder Courtelary und entschied sich für das erste. Freilich litt es an der Tatsache, dass es als ehemaliger zugewandter Ort nicht einmal Amtssitz wurde. Nach den jahrhundertealten nachbarlichen Streitigkeiten kam Biels Unterordnung unter Nidau einer Demütigung gleich⁴. Seinen Bemühungen um ein eigenes Amt sollte erst später Erfolg beschieden sein. Zu beachten ist auch, dass die Jurisdiktion über den Bielersee «so weit die Wellen schlagen» dem Oberamtman zu Nidau übertragen blieb. Das Amt Büren erhielt das alte Meiertum Pieterlen, umfassend die Dörfer Pieterlen, Meinisberg, Reiben und die welschsprachige Gemeinde Romont/Rotmund am Ostabhang des Bözingenberges, zu der auch der Bürenberg gehörte.

Nach der Angliederung an den bernischen Staat hatte die Dorfgemeinde *Romont* das Gesuch für eine Vereinigung mit Vauffelin eingereicht, dem

¹ Von dieser östlich des Etang de la Gruyère beginnenden und bei Biaufond am Doubs endenden March existieren sechs schöne Pläne aus der Zeit der Bereinigung 1753 bis 1756; die Grenze verläuft heute noch auf weite Strecken entlang der geradlinigen Herrschaftsmarch von damals; kleinere Abweichungen zugunsten alter Weid- oder Waldmarchen haben sich als Folge der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im Gebiet der beiden Cerneux Veusil und dem Sonnenberg/Mont Soleil und im Bereich der Moore zwischen Tramelan–La Chaux–La Gruyère durchgesetzt; vgl. KKK Nr. 419, die Pläne befinden sich jetzt im Staatsarchiv, AA VI, 112a bis f.

² Staatsverwaltungsbericht 1814 bis 1830, Anhang 11 f.

³ G + D, Restauration II, 1, 30. Okt. 1816, und II, 7, 12. Mai 1817.

⁴ *Bähler*, 185 f.

sich die Kirchgemeinde Pieterlen (damals im politischen Sinne zu verstehen) widersetzte. Die Lostrennung war schon 1807 von den Bezirksbehörden in Biel ausgesprochen, von der höhern französischen Regierungsstelle aber als ungültig erklärt worden. Beachtung verdienen die Gründe, mit denen auch die Berner Restaurationsregierung 1816 das Begehren von Romont ablehnte: Der Ort gehörte schon unter den Fürstbischöfen zu Pieterlen; eine Lostrennung hätte eine Entschädigungspflicht gegenüber Pieterlen zur Folge; da in Vauffelin kein Pfarrer wohnt, wäre der Weg nach Ilfingen für die Unterweisungsschüler viel zu weit; die Grenzlage gegen Solothurn verlangt einen Polizeiposten, der dem Oberamtman von Büren unterstellt sein muss; der Unterschied der Sprache ist kein genügsamer Grund für eine Änderung. Zugleich versprach die Regierung aber, der Gemeinde bei der Besorgung eines französischen Gottesdienstes und eines zweisprachigen Schulmeisters beistehen zu wollen. An den Kirchen- und Schulrat erging die diesbezügliche Weisung mit der Bemerkung, der Rat wünsche, «dass die von Romont durch Erlernung der deutschen Sprache ihre Vereinigung mit Pieterlen allmählig vollenden würden¹».

In der *Restaurationszeit* verlief also die interne Verwaltungsgrenze vom Gestler- oder Chasseralkamm über den Spitzberg nach Magglingen, sank nördlich Leubringens und des Malenwagwaldes nach Friedliswart/Frinvillier hinab, lief von da über den Bözingenberg, von dem sie nordwärts ausbog bis an die Amtsgrenze von Münster östlich des Montoz. Freilich bildete der Leberberg keinen besondern Landesteil.

In die Epoche der Restauration fällt auch die Zuteilung der St. Petersinsel an die Gemeinde Twann. Der Kleine Rat verfügte das auf Grund der alten Kirchgenössigkeit der Inselbewohner nach Twann. Schon das Regionbuch von 1783 hatte die Insel zum Gericht Twann gezählt².

Im *regenerierten Staate Bern* erreichte die Stadt *Biel* für sich die Erhebung zum eigenen *Amtsbezirk*. Das ist auch weiter nicht verwunderlich, da einer der führenden Männer der Regenerationsbewegung der zweisprachige Bieler Karl Neuhaus war. 35 Bieler Bürger hatten am 19. Oktober

¹ RM 35, 391 ff., 8. März 1816.

² RM 46, 177, 18. Sept. 1818; Bericht von Staatsarchivar *H. Türler*, Vermessungsakten 1891/1903; *Friedli*, Twann, 13; Regionbuch Band II, 2. Teil, 160.

1830 die Initiative dafür ergriffen¹. Am 30. April 1831 gelangte die Stadt in der Sache an den Verfassungsrat. In der historischen Einleitung der Vorstellung lesen wir: «Im Jahr 1798 ward aber Biel, verlassen von der Schweiz, in deren Macht es damals nicht mehr stuhnd, dieser verbündeten Stadt Hülfe zu leisten, durch Waffengewalt seiner Freyheit beraubt, ward dem Eydgenössischen Verbande entrissen und Frankreich einverleibt, ohne dass je dieser Zustand von Gewalt durch einen förmlichen rechtsverbindlichen Staatsvertrag geheiligt und zum Rechte erhoben worden war, ja während den 15 Jahren, die Biel unter dieser fremden Herrschaft zugebracht, waren selbst die Grenzen, welche die Schweiz auf dieser Seite von Frankreich scheiden sollten, nie auf eine rechtsgültige Weise, durch Vertrag, zwischen beyden Staaten festgesetzt worden, sondern diese Grenzberichtigung geschah bloß einseitig durch eigens dazu bestellte Comisarien, und trug daher dasselbe Gepräge der Willkür an sich als die Einverleibung Biels, die, als eine bloss militärische Besitznahme sich auf keinen andern Tittel gründete als auf den Tittel der Gewalt, und die daher auch für Biel wohl einen faktischen, nie aber einen rechtlichen Zustand begründen konnte. Biel verlohrt damahls allerdings seine Freyheit und Selbstständigkeit, aber nicht das Recht darzu.» Soweit die Auffassung, die man um 1831 in Biel von der französischen Epoche hatte.

Biel zeigte sich bereit, auf jenen Teil seiner in der Vereinigungsurkunde zugesicherten Vorrechte zu verzichten, die der neuen Verfassung widersprächen, forderte aber die Erhebung zum eigenen Amt. Ein Grossratsbeschluss vom 26. Januar 1832² entsprach diesem Wunsch und hob die Vorrechte von 1815 als verfassungswidrig auf. Freilich war Biel mit seinem ersten Begehren, dem Amt etwa den Umfang des französischen «Canton de Bienne» zu geben, nicht durchgedrungen. Dieser vergrößerte Amtsbezirk Biel hätte auch das alte Meiertum Büderich/Péry im untern Erguel, Ilfingen, den Tessenberg und Pieterlen im Bürenamt einschliessen sollen. Alle diese Gemeinden sprachen sich mit grossem Mehr

¹ Sämtliche Akten zum folgenden in Mappe 66 der Akten des Diplomatischen Departementes: «Umschreibung des Amtsbezirkes Biel, 1830 bis 1834»; vgl. *Bloesch* IV, 70 ff.; *G. Müller*, Biel, 99; *W. Bourquin*, Biel im Kanton Bern, in: 150 Jahre Berner Jura, 221 f.; *Gustav Bloesch*, Chronik von Biel, 209–215.

² Dekretenbuch 22, 147–149; RRP 50, 27 vom 28. April 1837; G + D VII, 3.

für den Anschluss an Biel aus. Misstrauisch, ob das wirklich des Volkes Wille sei, setzte der Staat 1832 eine besondere Kommission zur Umschreibung des Amtsbezirkes Biel ein. Das hatten auch die Proteste aus dem obern Erguel und aus Büren bewirkt. Das Resultat blieb aber eindeutig, obschon den welschen Gemeinden von den Kommissären die Schwierigkeiten der Abkehr vom Code Napoléon und die Unterordnung unter Bieler und Berner Recht dargelegt wurden. Die Beauftragten erstatteten am 19. Oktober 1833 dem Diplomatischen Departement einen eingehenden Bericht. Nach den erhaltenen Abstimmungsprotokollen hatten sich die versammelten Gemeindebürger wie folgt für Biel ausgesprochen: Péry 93 Ja gegen 1 Nein, La Heutte 29:0, Plagne 45:1, Vauffelin 19:0, Orvin 99:2, Pieterlen 52:1. Der Kommissionsantrag lautete demnach auf Zuteilung von Romont zu Vauffelin, Angliederung der Kirchspiele Péry mit den Dorfschaften Péry, La Heutte und La Reuchenette, Vauffelin mit Plagne und Frinvillier und Orvin an Biel, dagegen Abweisung von Pieterlen.

Dieser Enquête vorangegangen waren mehrmalige Gesuche der betreffenden Gemeinden, denen sich auch der Tessenberg angeschlossen hatte. 1832 hatten Abstimmungen die folgenden Resultate gezeitigt: Pieterlen 72:0 und 85:0, Meinisberg 56:0 und 45:1, Reiben 11:1 bei 3 Enthaltungen und 13:9 bei 1 Enthaltung, Romont 38:0 und 29:0. Auf dem Tessenberg schwand die anfängliche Zustimmung (Diesse 46:0 bei 6 Enthaltungen; Lamboing 75:3), als Neuenstadt Sitz des Amtsgerichtes wurde. Mehr noch als diese Zahlen sind die Begründungen aufschlussreich. Als schönes Beispiel für den Geist des Zusammenlebens von Welsch und Deutsch wählen wir eine der Eingaben der französischsprachigen Gemeinden des einstigen Untererguel vom 23. Dezember 1831¹:

Requête adressée au Conseil exécutif du Canton de Berne
par les Communes de Orvin, La Hutte, Péry, Plagne, Vauffelin et Romont
du 23 décembre 1831

Messieurs!

Les communes de Orvin, La Hutte, Péry, Plagne, Vauffelin et Romont, les cinq premières faisant partie du district de Courtelary et la dernière de

¹ Orig. in den Akten des Dipl. Dept. 66.

celui de Buren, prennent la respectueuse liberté de vous exposer: Que, déjà à l'époque de l'assemblée constituante de ce Canton, elles lui avoient adressé une requête tendante à ce qu'elles fussent détachées des bailliages de Courtelary et Buren, auxquels elles avoient, mal-à-propos, été jointes, pour former un nouveau district dont Bienne feroit le chef-lieu.

Sans vouloir entrer dans des détails sur la position géographique des communes requérantes, de leurs rapports journaliers avec la Ville de Bienne, que l'on diroit n'avoir été formée que pour en être le chef-lieu, vu les ressources qu'elles sont à même d'en retirer à cause du commerce en tous genres qu'elles font avec la dite Ville de Bienne et de tant d'autres avantages qui sont vivement sentis par les communes requérantes et que vous saurez certainement apprécier, elles se borneront à rappeler leurs précédens allégués, consignés dans la requête qui, en son temps, fut envoyée à l'honorable assemblée constituante et vous prie à ce qu'il vous plaise prononcer :

- 1° La séparation des communes requérantes des bailliages de Courtelary et Buren.
- 2° Leur jonction à la Ville de Bienne pour former un nouveau district du Canton.
- 3° Que les établissements fondés depuis la réunion de l'Evêché à l'ancien canton dans les bailliages de Buren et Courtelary, tels que la Caisse centrale des pauvres et autres institutions de cette nature soient divisés d'après la matricule établie, afin que les portions revenant aux communes requérantes puissent être versées dans de pareilles caisses à établir pour le nouveau district qu'elles sollicitent vivement.
- 4° Et attendu que le nouveau district sera composé de communes allemandes et françaises on écrira, plaidera et administrera dans les deux langues.

Voilà, Messieurs le Président et les membres, en peu de mots le désir unanime des communes requérantes et pleines de confiance dans votre sollicitude bienveillante pour tout ce qui peut être utile et avantageux aux ressortissants du Canton, elles ne doutent pas un instant que la présente ne soit favorablement accueillie.

Dans cette attente agréez avec bonté l'assurance du profond respect et entier dévouement de vos très-humbles et obéissants serviteurs

Les Maires et Secrétaires de La Hutte (sig. Landry), Péry (sig. Bessire, Criblez), Plagne (sig. J. L. Grosjean, J. Grosjean), Vauffelin (sig. Chs. Huguelet, F. Huguelet), Romont (sig. Benoit, Chausse) et Orvin (sig. Michaud, Michaud).

Das Gesuch des Kirchspiels Pieterlen vom Stefanstage 1831 hat betreffend Zweisprachigkeit des angestrebten neuen Amtes denselben ins Deutsche übertragenen Wortlaut. Das beweist, dass man sich vorher über die Sprachgrenze hinweg verständigt hatte. In der Gegeneingabe aus Courte-lary finden sich verschiedene, teilweise etwas gesuchte oder kleinliche Gründe zugunsten der Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Doch ist neben der historischen Bindung mit keinem Wort der sprachlichen Einheit gedacht.

Die Gemeinden Diesse und Lamboing wiesen sich über gute historische Kenntnisse aus. In der ehemals gemeinen Herrschaft Tessenberg habe die Bindung an Biel bereits bestanden; Frankreich habe aus Biel sogar einen Kanton gemacht, dem von Sonceboz abwärts alles einst bischöfliche Land zugeteilt gewesen, eine Begründung, die auch anderwärts mehrmals zu lesen ist.

Trennungsfeindliche Meinungsäusserungen aus den Gemeinden selber sind selten. Ein in Bern wohnender Ilfinger Negotiant namens Jeandrevin wandte sich mit einer Petition an die Behörden; darin sprach er sich gegen die Vereinigung mit Biel aus. Er betonte die Unterschiede zwischen Bauerndorf und Industriestadt, zwischen deutsch und welsch und fürchtete die Majorisierung seines Dorfes. Das alles wiege schwerer als der von den Befürwortern gepriesene kürzere Weg zum Amtssitz¹.

Trotz der teilweise einer Umteilung von Gemeinden geneigten Kommission blieb aber das Amt Biel auf den alten Stadtbezirk und Bözingen-Ost beschränkt. Regierungsrat und Sechzehner wollten vom Antrag des Diplomatischen Departementes nur die Erhebung von Romont und Vauffelin zum eigenen Kirchspiel berücksichtigen und dem Grossen Rate die Ablehnung einer Änderung der Ämtergrenzen beantragen. Hauptsächlichste Gründe waren das unterschiedliche Recht und die verschiedene Sprache, was stärker ins Gewicht fiel als der örtliche Nutzen. Zudem fürchtete

¹ Orig. ebenda, 7. April 1832.

man ähnliche Begehren von anderwärts und verschob daher eine territoriale Veränderung der Amtsbezirke bis zu einer anerkannt notwendigen allgemeinen Revision¹. Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Regierung mit grossem Mehr, ja er ging noch weiter und lehnte auch die Vereinigung von Romont mit Vauffelin und damit ihre Erhebung zur Kirchgemeinde vorläufig ab². 1839/40 brachte dann doch endlich die so lange geforderte Umteilung der Gemeinde *Romont* von Büren zu Courtelary³. Hatte man schon die Vereinigung des untern St.Immertaes mit Biel wegen der Sprachverschiedenheit abgelehnt, so war die Lösung von Romont eine Konsequenz derselben Denkweise: Die Sprache begann ein trennendes Element zu werden im Zeitpunkt, da der Liberalismus mit der Freizügigkeit die Mischung der Bevölkerung förderte. Damit drängte sich ein neuer Schutz auf, das sprachliche Territorialprinzip. Ihm eignet ein Nachteil: Es tötet die zweisprachigen Ortsnamen, die ein sprachliches Grenzgebiet charakterisieren, ab. Die topographischen Karten der letzten hundert Jahre bezeugen es.

Kurz nach dem Regierungsantritt der Radikalen entstanden durch Beschluss vom 3. September 1846⁴ *zwei neue Amtsbezirke*. Am Jurafuss umfasste das nunmehr ganz französisch sprechende Amt Neuenstadt auch den Tessenberg; im Birstal löste sich das deutschsprachige Laufental von Delsberg, dem fortan nur noch zwei deutsche Gemeinden verblieben, Ederswiler und Roggenburg. Damit war die heutige Zahl von 30 Amtsbezirken erreicht⁵. Freilich tauchte 1875 in der Regierung der Gedanke einer abermaligen Zusammenlegung der Ämter Nidau und Biel auf⁶. Er wurde aber nicht weiter verfolgt. Seither sind auch schon Anläufe zu einer Gesamtrevision der Ämtereinteilung des Kantons genommen worden. Solche strukturelle Änderungen, selbst wenn sie Vorteile bieten, sind aber stets ein heikles Thema.

Wenn wir nachfolgend kurz die *Entstehung der Grenze zwischen Biel/Leubringen und Ilfingen* skizzieren, so geschieht das deshalb, weil sie seit 1950, da die Juraartikel den Landesteil Jura schufen, den Hauptteil des alten

¹ RRP 19, 55 ff. ² GRTagbl. 1834, 121, 12. Mai 1834.

³ G + D IX, 117, 28. Nov. 1839, und X, 104, 30. Nov. 1840; Hornerblätter 1953, 8.

⁴ G + D A I, 108.

⁵ G + D 1939, 152, 16. Nov. 1939. ⁶ RRP 253, 348, 20. Okt. 1875.

Bistums vom deutschbernischen Kantonsteil abtrennt. Die allgemeine Entwicklung der Herrschaft Ilfingen, ihre frühe Zugehörigkeit zum Meieramt Biel, ihre zeitweilige Verbindung mit dem Tessenberg und Rückkehr zu Biel haben wir im einleitenden Teil erwähnt¹. Eine Marchbeschreibung von 1722² gibt den generellen Verlauf der Ilfinger March von der Comtesse dem hintern Hang des Berges nach abwärts an den Ilfingenbach bis Friedliswart. Anlass zu Differenzen konnten die beiden Endstücke geben, die Magglinger Weiden im Westen und der Malenwag im Osten. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sich die Leute von Ilfingen und Leubringen um die Matten auf Magglingen gestritten. Jene, wohl weil sie seit 1664 von den westlichen Magglingenweiden ausgeschlossen waren³, trieben ihr Vieh nun auf die östlichen, über die man schon im beginnenden 17. Jahrhundert verhandelt hatte. Die Leubringer wandten sich um Hilfe an Biel. Doch wies der Hof zu Pruntrut eine Intervention Biels zurück, da es sich hier um eine hochobrigkeitliche Angelegenheit handle⁴. Eine definitive Regelung fand erst 1880 statt, als die Hohmatt und das «End der Welt» von Ilfingen zu Leubringen gelegt wurden. Von da an stiessen bei der Comtesse nicht mehr vier Amtsbezirke zusammen, wie man das noch auf dem ersten Siegfriedblatt Orvin von 1872 erkennen kann⁵.

Auf der Ostseite klärten sich die Verhältnisse im Gebiet des Malenwagwaldes⁶ im frühen 19. Jahrhundert, als Biel sich anschickte, die Wunden der französischen Besetzungszeit mit ihrer Verschleuderung der Nationalgüter durch einen Neuerwerb von Wäldern und Weiden zu heilen⁷. Leubringens Verzicht auf den Malenwag (1817 und 1823) hatte nur Einfluss auf die Gemeindemarch, nicht aber auf die Amtsmarch Biel-Courtelary. Eine weitere Differenz zwischen Biel und Leubringen entstand 1900 wegen des Kurhauses Magglingen. Leubringen beanspruchte diesen ehemaligen Vingelzer Boden. Biel wehrte sich mit Erfolg: Der Regierungsrat entschied zu seinen Gunsten⁸, so dass das Gelände der heutigen Eidgenössi-

¹ Vgl. Kap. I, 4h, und S. 157.

² FbA. B 207/3 Pars I, Serie 10a; weitere Marchangelegenheiten zwischen Biel und Ilfingen, siehe B 138/34, 35 und 62, ferner im Repertorium Maldoner Biel III, 628–632 und 669–672.

³ Vgl. unten Kap. III, 3b. ⁴ FbA. B 138/65, Fasz. 1749 ff.

⁵ G + D B XIX, 74, 25. Mai 1880; Situation von 1808 im Plan AA IV, 929.

⁶ Vgl. Bieler Jahrbuch 1927, 51 ff. ⁷ Bloesch IV, 77 ff. ⁸ RRB 1900 Nr. 3463.

schen Turn- und Sportschule rittlings auf der Gemeindegrenze Leubringen-Biel liegt. Dass *Leubringen* heute als *Evilard* die einzige amtlich französischsprachige Gemeinde des deutschen Kantonsteils bildet, ist historisch bedingt. Als Bestandteil des äussern Stadtbezirkes von Biel lag sie im Kirchspiel Ilfingen. Die von der Restaurationsregierung 1821 verfügte kirchliche Zusammenlegung mit Biel hat die Bindung gegen Süden gestärkt. Heute würden es die sprachstatistischen Erhebungen rechtfertigen, Evilard amtlich zur zweisprachigen Gemeinde Evilard-Leubringen zu erheben, wie das für das einst deutsche Biel selbstverständlich ist. Mit fast 47 Prozent (1960) ist der Anteil der Bewohner deutscher Zunge in Leubringen viel grösser als derjenige der welschen Minderheit in Biel (1960: knapp 28 Prozent)¹.

Überblicken wir noch *die weitem Grenzveränderungen*, namentlich innerhalb jener ehemaligen Bistumsgebiete, die seit 1950 offiziell zum alten Kantonsteil zählen. Das Gemeindegesetz von 1833 hatte neu die Einwohnergemeinde als Trägerin der öffentlichen Gewalt geschaffen. Die Kirchengemeinde verlor ihre politische Bedeutung, und die Bürgergemeinde wandte sich der Verwaltung ihrer Güter und der Fürsorge zu. Noch waren aber nicht alle Gemeindebezirke ausgemacht, besonders in Wäldern, auf Weiden und im Gebirge nicht. So fehlen beispielsweise auf der Erstausgabe des Siegfriedatlas die Gemeindegrenzen zwischen Mett, Orpund und Safnern im Büntenberg. Durch die Gesetzgebung der Jahre 1867 bis 1879 und durch die genauen topographischen Aufnahmen erfuhren alle Gemeinden ihre allseitige Ausmarchung. Was sich im 17./18. Jahrhundert auf der Stufe der Ämter und Gerichtsbezirke zugetragen, das wiederholte sich jetzt zwischen den Gemeinden. Wer die ersten Ausgaben des Topographischen Atlas (Siegfriedkarte) aus den Jahren 1870/80 mit der neuen Landeskarte vergleicht, der erkennt sofort eine stark verfeinerte Grenzziehung in den Details. Das kantonale Vermessungsgesetz von 1867 setzte den Gemeinden eine dreijährige Frist für die Bezeichnung ihrer Grenzen.

¹ 1960 gaben von den 1467 Einwohnern Leubringens 689 das Deutsche und 687 das Französische als Muttersprache an; für 1950 lauten die entsprechenden Zahlen: 1112 E., 562 D., 517 F. Biel wies 1960 37 335 Deutschsprachige und 16 496 Einwohner welscher Zunge auf; Stat. Quellenwerk der Schweiz, Heft 251 (Band 5, Kt. Bern, 1954), 53; Heft 364 (Band 7, Kt. Bern, 1964), 65.

Strittige Fälle entschied der Regierungsrat endgültig. Die zugehörige Verordnung vom gleichen Jahr präziserte, dass die Marchen nicht durch Gebäude und Grundstücke verlaufen sollten. Nach dem Dekret von 1878 hatten auch Enklaven zu verschwinden, und es musste vermehrt markanten Linien wie Parzellenrändern, Strassen und Bahnlinien nachgefahren werden. Schon nach älterer Vorschrift hatten sich Amts- und Gemeindemarchen zu decken¹. Das alles verursachte viele Einzelvereinigungen.

Die Neugestaltung des Seeufers in der Bieler Bucht im Gefolge der *Juragewässerkorrektion* brachte kleinere Grenzverschiebungen zwischen Biel, Vingelz und Nidau², nachdem die Kanalisierung der Schüss und Zihl bereits früher kleine Veränderungen bedingt hatte. Diese Einzelheiten stellen wir im speziellen dritten Teil dar.

Unser Jahrhundert hat durch *Eingemeindungen* verschiedene Gemeindegrenzen zum Verschwinden gebracht. Ohne Einfluss auf die Amtsgrenze blieben die Vereinigungen von Vingelz (1899³) und Bözingen (1916⁴) mit der Einwohnergemeinde Biel und von Reiben mit der Stadt Büren (1911⁵). Dagegen erfuhr der Amtsbezirk Biel durch die gleichzeitige Eingemeindung von Madretsch und Mett 1919 eine Erweiterung auf Kosten des Amtes Nidau⁶. Verhandlungen darüber liefen schon seit 1913/14. Mit dieser Zusammenlegung verschob sich die Südgrenze des Bieler Amtes von der alten Linie Pieterlenmoos–Mett–Madretschschüss auf die jetzige Amtsmarch Büttenberg–Krähenberg–Friedhof Madretsch–Mühlefeld. Damit war die alte bischöflich-bernische Landmarch auf einer weiten Strecke endgültig in Abgang gekommen. Moderne Karten kennen sie nicht mehr.

¹ Siehe Anhang, Exkurs 8, gesetzliche Grundlagen zum bernischen Marchwesen im 19. Jahrhundert.

² Vgl. Plan von 1875 über den Strandboden, AA VI, Amts- u. Gemeindemarchen 12; Gemeindeplan von Vingelz 1857, Planschrank Nr. 319.

³ G + D B XXXVIII, 65, 20. Nov. 1899; vgl. KKK Nr. 1539; Vereinigung der Burgergemeinden, G + D 1930, 124, 11. Nov.; Akten BB XIIIb 94012.

⁴ G + D 1916, 145, 20. Sept. 1916; die Vereinigung war schon 1911 beschlossen, aber erst auf den 1. Jan. 1917 in Kraft gesetzt worden; Akten BB XIIIb 94010.

⁵ G + D 1911, 19, 13. Febr. 1911; kirchlich hatten sich Reiben und Büren schon 1866 (G + D B V, 217) vereinigt, während die Burgergemeinde Reiben 1941 in Meinisberg aufging (G + D 1941, 21).

⁶ G + D 1919, 512 und 514 vom 27. Nov. 1919; vgl. auch G + D B XXII, 291 (1883); Akten in BB XIIIb 94001 und 94012.

Abgesehen von einem kleinen Abtausch von Matt- und Ackerland beim Friedhof und im Kellersried gegen ein Waldstück im Längholz hat die neue Amtsgrenze Biel–Nidau seit 1872 keine nennenswerten Verschiebungen mehr erfahren¹. Auf Bereinigungen der verbliebenen alten Landmarchstrecke im Bereich des Zihlausflusses kommen wir zurück.

Es mag die Bewohner der heutigen Bieler Vororte interessieren, wo seinerzeit die *Gemeindegrenzen von Bözingen, Mett und Madretsch* durchliefen. Die Scheide Biel–Bözingen einerseits und Mett–Madretsch andererseits kennen wir als alte Bistumsgrenze. Die Trennungslinie zwischen Biel und Bözingen hub im Taubenloch an. Hinter dem Drahtzug stieg sie empor zur Reuchenettestrasse und fiel, drei Winkel bildend, über die Punkte Gabelung Halden- und Lienhardstrasse–Redernweg zur Bözingenstrasse hinab; dann führte sie dem Grünweg entlang zur Mettmühle in die alte Landmarch. Die einstigen Gemeinden Mett und Madretsch stiessen wie folgt aneinander: Vom Krähenberg zu den «Bierkellern» beim Lindenschulhaus, gegen Westen der Mettstrasse entlang zur Strassenunterführung der SBB und quer über das Gelände des Güterbahnhofes an die Schüss bei der Uhrenfabrik «Omega»².

Den Eingemeindungen von Mett und Madretsch schienen weitere zu folgen. 1920 beschlossen die Bürger der Städte *Biel und Nidau* durch Urnenabstimmung die Fusion, was man, historisch betrachtet, nach den jahrhundertalten Grenzstreitigkeiten fast als Wunder bezeichnen möchte. Trotz Beschwerden und Rekursen einer Minderheit in Nidau befürwortete der Regierungsrat die Zusammenlegung der beiden Einwohnergemeinden und stellte dem Grossen Rat den entsprechenden Antrag. Doch regte sich jetzt der Widerstand bei der ländlichen Bevölkerung des übrigen Amtsbezirkes Nidau. Obgleich sich bei Konsultativabstimmungen die Mehrzahl der Landgemeinden gegen eine Aufhebung des Amtes Nidau aussprachen, befürwortete die kantonale Justizdirektion die Vereinigung. Sie beantragte jedoch, die Frage der Amtszusammenlegung erst nach der Eingemeindung zu prüfen, wobei sie die Möglichkeit des Fortbestandes

¹ Beispiele: RRB 1904 Nr. 2097 (Madretsch–Brügg); RRB 1937 Nr. 4710 (Mühlefeld); RRB 1940 Nrn. 1013 und 1014 (Friedhof Madretsch und Moserstrasse/Schifflande).

² Vgl. Stadtplan von Biel 1902, AA IV, 80; KKK Nr. 1527.

des Nidauer Bezirkes ohne den Hauptort Nidau, jedoch mit Beibehaltung des Amtssitzes im Schlosse daselbst oder die Vereinigung mit Biel, oder die Aufteilung auf die Ämter Erlach, Aarberg, Büren und Biel offen liess. Da die Fusionsbewegung von der Sozialdemokratischen Partei stark gefördert worden war, machte die junge Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei heftige Opposition. So kam es, dass der Grosse Rat am 2. März 1921 mit 102 gegen 35 Stimmen Nichteintreten auf das Fusionsdekret beschloss. Eine staatsrechtliche Beschwerde von Biel und Nidau gegen den Grossen Rat lehnte jedoch das Bundesgericht ab mit der Begründung, der Grosse Rat sei in dieser Frage allein zuständig¹.

Mit dieser Ablehnung flaute die Bewegung der Eingemeindungen ab. Sie war zwei Jahrzehnte lang stark gewesen. An ihre Stelle traten andere Formen des Zusammenschlusses und der Lastenteilung: Zweckverbände, Steuerteilung, Finanzausgleich, Regionalplanung usw. Immerhin haben die starke Zunahme der Bevölkerung und die gewaltige industrielle Entwicklung die Stadt Biel nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer Topfpflanze werden lassen, der der Kübel zu klein wurde, wie sich ein Grossrat in der Debatte ausdrückte. Als daher die Gemeinde *Port* die Eingemeindung in Biel beehrte, trat die Stadt darauf ein. Wiederum war es der Grosse Rat, der, entgegen dem Antrag der Regierung, die Fusion der beiden Gemeinden 1951 nach heftiger Diskussion ablehnte². Die Motive lauteten ganz ähnlich wie 1921 bei Nidau. Durch diese Verhinderung des Zusammenschlusses mit weitem Gemeinwesen jenseits des Nidau-Büren-Kanals muss die Stadt Biel nach andern Wegen suchen, um mit ihren Agglomerationsgemeinden einen Modus vivendi zu finden. Der innere Kreis wurde im ersten Viertel dieses Jahrhunderts eingemeindet; den äusseren Kranz einzubeziehen, scheiterte am Veto des Grossen Rates. Die Zukunft wird über diese Weichenstellung urteilen.

Die Änderung der Staatsverfassung von 1950 – wir haben schon darauf hingewiesen – schuf am Jurafluss eine *Landesteilgrenze*. In ihrem westlichen Teil von Neuenstadt bis zur Comtesse in Magglingen folgt diese in den Grundzügen der alten Bischofsmarch. Von da an verläuft sie, abgesehen von Hohmatt und «End der Welt», wie die frühere Herrschaftsmarch zwi-

¹ Sämtl. Akten in BB XIIIb 9409.

² GRTagbl. 1951, 174 und 313–321, Beilage 18, 81

schen Biel und Ilfingen bis nach Friedliswart, steigt dann, wie einst die Grenze zwischen Vauffelin und Bözingen, auf den Bözingenberg und benützt ein kurzes Stück weit die alte Pieterler Meiertumsgrenze. Auf der Vorderkante des Bözingenberges ist sie mit der Trennungslinie der frühern Gemeindebänne von Romont und Pieterlen identisch, und erst für das nordwärts abbiegende Schlusstück stossen wir wieder auf die einstige Landesgrenze des Bistums gegen die Weisse Fluh hinauf. Sie bildet, wenn man vom zweisprachigen Leubringen absieht, zugleich die Sprachgrenze.